

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Inhalt:

	Seite		Seite
Das neue deutsche Kinderschutzgesetz	225	Lohnbewegungen. Ein Streik im Handelsgewerbe. — Generallstreik in Holland	237
Gesetzgebung und Verwaltung. Die badische Fabrik- inspektion im Jahre 1902. — Zur Beschäftigung Jugendlicher auf preussischen Steinkohlenwerken. — Ver- ordnung über die Herstellung von Präservatibis. — Neue Gesetze und Verordnungen	228	Arbeitsmarkt. Arbeitsnachweisstatistik der Töpfer	238
Wirtschaftliche Rundschau	232	Unternehmerreise. Was Unternehmer alles verbieten	238
Kongresse. Sechster Verbandstag der Barbier-, Friseur- und Perückenmacher Deutschlands. — Neunte Generalversammlung der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands. — Tagesordnung des österreichischen Gewerkschaftskongresses	233	Hygiene, Arbeiterschutz. Burnkrankheit der Bergleute	238
		Arbeiterversicherung. Materialsammlung über die Aussicht in Krankenfassen-Angelegenheiten	238
		Gewerbegerichtliches. Wahlen in Essen und Mierlohn	238
		Kartelle, Sekretariate. Neues Kartell in Schöneberg. — Haushaltungstatistik des Dresdener Kartells. — Das Kürnberger Gewerkschaftskartell	238
		Mittelungen. An die Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) Deutschlands! Aufruf zur Unterstützung des Streiks in Holland	238

Das neue deutsche Kinderschutzgesetz.

Die mehr als ein Vierteljahrhundert tätige Kinderschutzbewegung hat endlich zu einem greifbaren Ergebnis geführt, das bei allen Mängeln doch von erheblicher Tragweite ist. Das deutsche Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903, das am 1. Januar 1904 in Kraft treten soll, wird in seiner Wirkung weit über alle bisherigen Kinderschutzvorschriften hinausgehen. Dazu gehört nun zwar nicht allzuviel, da diese bisher geltenden Bestimmungen sich nur auf das Verbot der Arbeit aller schulpflichtigen Kinder, bezw. aller Kinder unter 13 Jahren in fabrikmäßigen Betrieben, auf die zehnstündige Arbeitszeitbeschränkung für schulentlassene Kinder in denselben Betrieben, auf das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit und auf die Regelung der Arbeitspausen erstrecken und erst seit dem 1. Januar 1901 auf motorische Betriebe mit erheblichen Einschränkungen und Ausnahmen ausgedehnt wurden, somit der gewerblichen Ausbeutung zarter Minderhände ein ungeheures Feld freiließen. Ungeschützt blieben die gewerbsmäßig beschäftigten Kinder in solchen Gewerbebetrieben, die nicht als fabrikmäßige oder motorische erachtet wurden. Darunter zählten nach der Entscheidung deutscher Gerichtshöfe selbst Betriebe, in denen neben 20 bis 30 Arbeitern und Arbeiterinnen 50 und mehr Kinder beschäftigt waren. Ungeschützt waren auch die in der Hausindustrie und Heimarbeit von Verlegern, Zwischenunternehmern und von den eigenen Eltern ausgebeuteten armen Wesen, deren ganzes Dasein nichts als Arbeit war. Unbeschränkt war ferner die Ausbeutung der Kinder im Handel und Verkehr, in Lauf- und Botendiensten, wie in Gast- und Schankwirtschaften und bei Schaustellungen. Ferner entbehrten die in häuslichen Diensten beschäftigten Kleinen jedes gesetzlichen Schutzes und einer der schlimmsten und ausgebreitetesten Herde der Kinderausbeutung war von jeher die Landwirtschaft und Gärtnerei, die sich sogar eines wesentlichsten Teils der Schulzeit bemächtigen, um größeren Vorteil aus den kindlichen

Arbeitskräften herauszuschlagen. Was bedeutet dieser Summe von Ausbeutung und Elend gegenüber der Rückgang der Fabrikkindarbeit in den Jahren 1892/94 von 11 339 auf 4259 Kinder; stellten doch die Erhebung des Reichskanzlers im Jahre 1898 die sich noch nicht einmal auf die Landwirtschaft und häuslichen Dienste erstreckten und auch nicht in alle Bezirke hineinreichten, nicht weniger als 532 283 gewerbsmäßig beschäftigte Schulkinder, von denen allein 306 823 in der Industrie und 171 739 als Laufburschen und Botengänger tätig waren. Mindestens viermal so viele Kinder werden aber in der Landwirtschaft wie in häuslichen Diensten fremder Leute ausgenützt und um ihre Jugend betrogen, worüber die Erhebungen stillschweigend hinweggingen.

Ueber das Elend der ausgebeuteten Kinder brachten selbst die vorsichtig redigierten amtlichen Erhebungen Bilder von erschütternder Wirkung, die das Herz jedes Menschenfreundes bluten ließen. Was jahrzehntelang in der schönen Literatur als ein Segen gepriesen, als Retter der Witwen und als Schule des Wohlstandes, das hatte sich unter der Herrschaft des Kapitalismus zu einem Fluch der Menschheit, zum Verderben ganzer Generationen entwickelt. Selbst das vorschulpflichtige Alter blieb nicht verschont. Kinder vom 4. Lebensjahre an arbeiteten bereits in der Hausindustrie und in Preußen waren 24,3 Proz., in Hessen 31,8 Proz., in Greiz gar 35,8 Proz. der kleinen Lohnarbeiter noch nicht 10 Jahr alt. Die Beschäftigung dauerte bei 41,05 Proz. der in Preußen tätigen Kinder täglich neben dem Schulunterricht mehr als 3 Stunden und das für $\frac{1}{7}$ dieser Zahl Tag für Tag, zum Teil auch Sonntags, in vielen Fällen bis tief in die Nacht hinein, in Einzelfällen bis 3 und 4 Uhr morgens, zu gewissen Jahreszeiten sogar die ganze Nacht hindurch. In Sachsen, Coburg-Gotha wurde eine Arbeitsdauer von 9—10 Stunden an 5 Orten ermittelt. Die Löhne, die für diese Frohn gezahlt wurden, spotteten jeder Vernunft. Für Aufsichtung pro Monat 1—4,50 M., in der Hausindustrie 4—15 Pf.

pro Tag, ganz vereinzelt auch 20 und 30 Pf., in Werkstätten für ältere Kinder 2—4 M. pro Woche, für Geübte wenig mehr. Die höheren Löhne waren, wie stets in solchen Fällen, seltene Ausnahmen; die Regel näherte sich stets mehr der unteren Grenze. Solchen Zuständen gegenüber mußte schließlich die lange zögernde Regierung Maßnahmen ergreifen, die der aller schlimmsten Ausbeutung Schranken zogen. Hatten doch zahlreiche Erhebungen aus Lehrereisen das Gesamtbild der Reichsaufnahme durch Einzelbilder ergänzt, die auch den letzten rostigen Schimmer des vielgepriesenen erzieherischen Werts der Minderarbeit verflüchtigten.

Was ändert nun das neue Gesetz an diesen Zuständen? Es läßt die Kinder ausbeutung in häuslichen Diensten und in der Landwirtschaft völlig unberührt. Eine Resolution des Reichstags verlangt von der Reichsregierung über diese Kinderbeschäftigung genaue Erhebungen. 80 pCt. der erwerbstätigen Kinder haben sonach von dem neuen Gesetze keinerlei Vorteil; diese Verhältnis-ziffer dürfte sich unter der Wirkung dieses Gesetzes vielleicht sogar steigern, denn stets bildeten Gebiete, auf die gesetzliche Beschränkungen keinen Einfluß hatten, neue Herde des Arbeitswuchers.

Alle übrigen Erwerbszweige sind dem neuen Gesetz unterstellt, also die Arbeit in Werkstätten, auf Arbeitsplätzen, Bauten, Brücken, in Gruben, in der Hausindustrie wie im elterlichen Heim, in Handels- und Verkehrsbetrieben, Gast- und Schankwirtschaften, Schau- und Vorstellungen und bei Lauf- und Botendiensten. Indes gelten für diese Erwerbszweige ganz erhebliche Unterschiede hinsichtlich des zulässigen Alters, wie der Dauer der Beschäftigung.

Das Gesetz unterscheidet zunächst gesunde heitschädliche Beschäftigungen, in denen jede Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren bzw. im schulpflichtigen Alter schlechthin verboten wird. Dazu gehören Bauten, Ziegeleien, Brüche, Fuhrwerks- und Expeditionsbetriebe, Farbmühlen, Kellereien, ferner das Steinklopfen, das Schornsteinfegergewerbe, eine Anzahl von Betriebsgruppen der chemischen Industrie, Gummi-, Leder- und Tierhaarindustrie, der Industrie der Steine und Erden, Metallverarbeitung, Färberei und Bleicherei, sowie das Maler- und Anstreicher-gewerbe. Diese Verbote treffen sowohl die Beschäftigung fremder, wie die eigener Kinder. Verbieten wird ferner die Beschäftigung eigener Kinder desselben Alters für motorische Werkstätten, auf welche bisher die Bundesratsverordnung für Motorenbetriebe noch keine Geltung hatte. Für letztere kam indes der Bundesrat zunächst während der ersten 2 Jahre allgemeine Ausnahmen und für die Folgezeit weitere Ausnahmen gestatten, sofern die betroffenen Kinder nicht an durch Triebkraft bewegten Maschinen tätig sind.

Ferner trifft das absolute gesetzliche Verbot die Beschäftigung aller Kinder bei öffentlichen theatraleischen Vorstellungen und Schaustellungen. Hiervon sind Ausnahmen nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde zugelassen. Der Begriff der Öffentlichkeit dieser Vorstellungen bedarf der gerichtlichen Feststellung; es leuchtet ein, daß derselbe leicht umgangen werden kann. Im zweiten Grade sind die im Betriebe von sonstigen gewerblichen Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe beschäftigten fremden Kinder geschützt. Hier gilt das unbedingte Verbot nur für Kinder unter 12 Jahren. Ihnen gleichgestellt sind die in Gast- und Schankwirtschaften tätigen Kinder, gleichviel ob es sich um fremde oder elterliche Wirtschaften handelt. Jedoch kann für letztere, sofern fremde Personen überhaupt nicht in ihnen tätig sind, in Städten unter 20 000

Einwohnern die Beschäftigung der eigenen Kinder vom 10. Jahre ab gestattet werden. Ferner gilt die 12-jährige Altersgrenze für das Austragen von Waren und für Botengänge in fremden Diensten sowie für die Beschäftigung eigener Kinder in Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe für dritte Personen.

Im dritten Grade geschützt sind diejenigen Kinder, die in Werkstätten sowie im Handels- und Verkehrsgewerbe von den eigenen Eltern für eigene Rechnung ausgenützt werden. Diese Ausbeutung ist nämlich schon vom 10. Lebensjahre ab zugelassen.

Gänzlich freigelassen ist dagegen die Verwendung eigener Kinder zum Austragen von Waren sowie zu Botengängen. Da zu befürchten war, daß diese Ausnahme dazu benutzt wird, die Schutzgrenze für das Austragen von Milch, Zeitungen und Packwaren überhaupt illusorisch zu machen, indem die Eltern diese Beschäftigung als eigenen Gewerbebetrieb anmelden, so hat das Gesetz die Polizeibehörden ermächtigt, diese Beschäftigungen im Verordnungswege einzuschränken.

Soweit die absoluten Schutzbestimmungen des Gesetzes, die die Beschäftigung gänzlich verbieten. Wie viele Kinder in den einzelnen Erwerbsgruppen und Alterskategorien hierdurch geschützt werden, läßt sich heute noch nicht voraussagen. Nach den 1898er Reichserhebungen waren 57,64 Proz. der erwerbstätigen Kinder in der Industrie und 32,27 Proz. in Ausräger- und Laufdiensten beschäftigt, zusammen also rund neun Zehntel aller Kinder. Die übrigen 10 Proz. fielen demgegenüber weniger ins Gewicht, doch muß gerade nach ihrer Seite hin die Zuverlässigkeit der Erhebung stark angezweifelt werden, denn die Verwendung von Kindern in Gast- und Schankwirtschaften, im Verkehr usw. ist jedenfalls weit ausgedehnter. Dagegen fehlt jeder Anhalt, wie viele dieser 90 Proz. der Kinder in fremden und wie viele in elterlichen Betrieben beschäftigt sind.

Als erfreulichster Fortschritt muß die Gleichstellung aller Wohn-, Koch- und Schlaf-räume, in denen gewerbliche Arbeit verrichtet wird, mit den Werkstätten erachtet werden; diese Bestimmung sichert dem Gesetz den Einfluß auf die Heimarbeit, in denen die Kinderarbeit sicherlich die ausgedehnteste Verwendung findet. Indes ist gerade deren Beaufsichtigung mit kaum überwundlichen Schwierigkeiten verbunden, so daß wohl Jahre darüber hingehen werden, ehe diesen Kindern der ohnehin spärliche Schutz des Gesetzes wirklich gesichert werden kann. Es wird in der Praxis alles von den Gemeindebehörden abhängen, die bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sehr wenig sozialpolitisches Verständnis für den Schutz der Kinder offenbart haben. Ob es in dieser Hinsicht von jetzt ab besser wird, dürfte lediglich von der sozialen Initiative der Gewerkschaften und Schulbehörden, sowie von dem Eindringen verständiger Arbeitervertreter in die Gemeindeverwaltungen abhängen.

Als relativen Kinderschutz möchten wir die Arbeitsdauer- und Sonntagsruhe-Vorschriften bezeichnen, die wiederum nach Erwerbsgruppen und Altersklassen abgestuft sind. Allgemein gilt für zugelassene Beschäftigungen das Verbot der Nachtarbeit für die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, sowie das Verbot der Sonntagsarbeit, ersteres mit der Zulassung ausnahmsweiser Beschäftigung fremder Kinder über 12 Jahre beim Warenaustragen und bei Botengängen von 6 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens an, jedoch nicht über eine Stunde hinaus, letzteres mit Ausnahme der Be-

beschäftigung eigener Kinder in Gast- und Schankwirtschaften sowie der Beschäftigung aller Kinder beim Austragen von Waren und bei Botengängen.

Eine bestimmte Dauergrenze der täglichen Arbeit hat das Gesetz nur den in fremden Betrieben beschäftigten Kindern gewährleistet; es bestimmt hierfür täglich bis zu drei Stunden und während der Schulferien bis zu vier Stunden. Für Kinder in elterlichen Betrieben gelten nur gewisse Ruhezeiten, wie solche auch nebenbei für Kinder in fremden Betrieben bestehen. So sind für letztere neben der drei- bzw. vierstündigen Maximalarbeitszeit zweistündige Mittagspausen sowie einstündige Pausen im Anschluß an den Nachmittagsunterricht vorgesehen, während vor dem Vormittagsunterricht, abgesehen von der erwähnten Ausnahme für das Austragen von Waren usw., überhaupt keine Beschäftigung gestattet wird. Bei Kindern in elterlichen Betrieben bewendet es, obwohl hier das Schutzalter auf das 10. Lebensjahr herabgesetzt ist, bei der zweistündigen Mittags- und der einstündigen Nachmittagsunterrichtspause, so daß an schulfreien Nachmittagen eine 6—7stündige, während der Ferien sogar eine noch längere Arbeit die Regel werden kann. Dies nicht verhindert zu haben, ist einer der schlimmsten Mängel des Gesetzes, der den in der Erhebung enthüllten Mißständen aufs neue Tür und Tor öffnet. Erwägt man weiter, daß das Gesetz den eigenen Kindern die Mündel und die in Zwangserziehung überwiesenen gleichstellt und daß diese minimalen Ruhezeiten auch dann gelten, wenn diese eigenen und gleichgestellten Kinder für dritte Personen beschäftigt werden, so ergibt sich mit zwingender Logik, daß diese gesetzlichen Unterscheidungen zwischen fremden und eigenen Kindern nicht bloß zu Härten für die letzteren führen, für welche sich keinerlei Begründung oder Entschuldigung finden läßt, sondern daß sie zugleich auch den Fabrikanten die Möglichkeit gewähren, sich den unbequemen Maximalbeschränkungen und der lästigen Kontrolle zu entziehen. Die Hausindustrie, die so überaus gesundheitsschädliche Heimarbeit wird nicht beseitigt, sondern durch das neue Gesetz gefördert werden, indem Tausende von Kindern, die bisher unbeschränkt in Werkstätten beschäftigt werden konnten, künftig für dritte Personen in den elterlichen Räumen arbeiten werden. Gewiß wird ihnen fortan die Nachtarbeit verboten und die Zunehaltung von Ruhepausen vorgeschrieben sein; aber wer sorgt dafür, daß diese gesetzlichen Bestimmungen auch beachtet werden? Wer giebt den Gewerbe-, Polizei- und Schulbehörden auch nur Kenntnis davon, welche Kinder in den elterlichen Räumen gewerblich tätig sind? Hat das neue Gesetz doch noch eine andere Unterscheidung getroffen, die die Beaufsichtigung der Heimarbeit durchaus erschweren muß. Während nämlich von der Beschäftigung von Kindern in fremden Betrieben eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verlangt und diese Beschäftigung nur nach Erteilung einer Arbeitskarte gestattet wird, fallen diese Voraussetzungen bei der Beschäftigung eigener Kinder, auch wenn dies für dritte Personen geschieht, hinweg. Damit ist aber auch jede Möglichkeit benommen, die Heimarbeit zuverlässiger Beaufsichtigung zu unterstellen und ferner ist dieser Mangel nur zu sehr geeignet, das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern gegenüber ihren Kindern wie dem Gesetze abzuschwächen. Wo diese elterlichen Betriebe öffentlich zugänglich sind, wie im Handlungsgewerbe, bei Gast- und Schankwirtschaften, da wäre die Kontrolle schließlich auf anderem Wege möglich. In abgeschlossene Familienwerkstätten dringt aber so leicht kein Aufsichtsbeamter ein und es bleibt

nur übrig, den Lehrer zum Untersuchungsrichter und die Kinder zu Anklägern der eigenen Eltern zu machen, um daraufhin den Tatbestand feststellen zu lassen.

Weit mehr als um Gesundheitsrückichten zeigt sich das Gesetz um die öffentliche Sittlichkeit besorgt. Da wird nicht allein jede Beschäftigung fremder wie eigener Kinder bei theatralischen Vorstellungen und Schaustellungen strikt verboten und nur in Einzelfällen auf Empfehlung der Schulaufsichtsbehörde gestattet, wahrscheinlich um die Kinderverwendung bei patriotischen Unternehmungen nicht völlig auszuschließen, sondern es wird auch verboten, Mädchen unter 14 Jahren in Gast- und Schankwirtschaften zur Bedienung von Gästen heranzuziehen. Nur die Unschuld vom Lande bedarf dieses Schutzes nicht; für sie können die Behörden in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern das Bedienen der Gäste in elterlichen Betrieben zulassen. Daß die Sittlichkeit in Kur- und Badeorten, Touristengegenden und kleinen ländlichen Gemeinden der Großstadtmoral als Musterbild vorgehalten werden könne, dürfte wohl das Originellste sein, was diese Reichstagsverhandlungen produziert.

Das neue Kinderschutz-Gesetz stellt zweifellos gegenüber dem bisher geltenden Fabrik-Kinderschutz einen bedeutsamen Fortschritt dar. Dieser Fortschritt ist aber mehr prinzipieller, wie materieller Natur. Er bringt den Grundsatz zur Anerkennung, daß, abgesehen von der besonders zu regelnden landwirtschaftlichen Kinderarbeit, alle erwerbstätigen Kinder des gesetzlichen Schutzes bedürfen, auch diejenigen, welche von den eigenen Eltern beschäftigt werden. Das Gesetz war außer Stande, vor der elterlichen Autorität Halt zu machen, da Elternliebe nicht vor systematischer Mißhandlung und Ausbeutung, sei sie auch von der Not diktiert, schützt. Was es aber zum Schutze der Kinder anordnet, ist in jeder Beziehung unzureichend, gleichviel ob es sich um gesundheitschädliche, und fremde oder elterliche Betriebe handelt. Daß das Gesetz nicht auch jugendliche Arbeiter aus gesundheitschädlichen Betrieben ausschließt, ist ein Mangel, den jeder Arzt als verhängnisvoll bezeichnen muß. Im übrigen sind die Kongresse von Arbeitern, Ärzten, Sozialpolitikern und Lehrern längst für ein Verbot jeder Erwerbsarbeit von Kindern unter 14 Jahren eingetreten. Daß der Beschäftigung eigener Kinder ein weiterer Spielraum eingeräumt wird, erweist sich lediglich als ein unberechtigtes Privileg skrupelloser Verlagsunternehmer, die durch systematische Pflege der Hausindustrie das Volksleben geradezu vergiften haben. Und welchen Zweck hatte die Regelung der Kinderarbeit durch ein Spezialgesetz außerhalb der Gewerbe-Ordnung, wenn dadurch nicht auch zugleich Erwerbszweige getroffen werden sollen, auf die die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung findet, insbesondere die Landwirtschaft und die häuslichen Dienste? Die Zustände auf diesen Gebieten sind für ein gesetzliches Eingreifen längst reif; die Schonfrist, die die Regierung den Landwirten gönnt, entbehrt jeder Rechtfertigung; sie läßt sich höchstens damit erklären, daß ein landwirtschaftlicher Kinderschutz auf dem Papier bleiben würde, weil die ländliche Gemeindeverfassung keinerlei Garantie für die Durchführung desselben gewährt. Das trifft zu einem nicht geringen Teil auch für den gewerblichen Kinderschutz zu; es zeigt dies aber auch, wie wenig unsere staatlichen Zustände einen nachhaltigen Arbeiterschutz begünstigen. Wenn es wahr werden soll, was an der Jahrhundertwende in prophetischer Voraussage verkündet wurde, daß das neue Jahrhundert ein Jahrhundert der Jugend sein werde, — so muß an unseren staatlichen Verhältnissen noch sehr viel geändert werden, damit die Pflege und Erziehung der Jugend überall das nötige Verständnis findet.

teil kann zwar heute noch nicht gefällt werden; es muß sich erst in den kommenden Jahren noch erweisen, ob die fortschrittlichen oder die rückläufigen Tendenzen den Kurs beherrschen. Ist es Herrn Wittmann mit den amtlichen und sozialpolitischen Anregungen zum Schutze der Arbeiter Ernst, so muß er auch die Kräfte fördern, die der beste Stützpunkt für die Verwirklichung derselben bilden, die Organisationen der Arbeiter. Hierin giebt es für ihn kein besseres Vorbild, als seinen Vorgänger, dem er in der Einleitung des neuesten Jahresberichts einen ehrenden Nachruf widmet. Das beste Denkmal Wörishoffers ist sein Werk, die schönste Ehrung besteht darin, dieses Werk in seinem Geiste weiterzuführen, „unbeirrt von allen Anfechtungen, geraden Weges, guten Mutes und reinen Willens“, wie es in diesem Nachruf heißt.

Außer dem Wechsel in der Leitung hatte die badische Inspektion noch andere Personalveränderungen zu verzeichnen. Der 12 Jahre tätig gewesene Centralinspektor Schellenberg trat ins Ministerium des Innern über und wurde durch den Fabrikinspektor Dr. Köhlich ersetzt. Als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter trat Ing. Gscheidlen aus Mannheim, als Assistent Techniker Altfelig ein, während an die Stelle der wegen Verheiratung ausscheidenden Inspektorin Fr. v. Nichthofen eine andere wissenschaftlich gebildete Dame, Fr. Dr. Baum, berufen wurde. Von den 7 Beamten der Inspektion sind sonach nur 3 geblieben, darunter der verdienstliche Fabrikinspektor Fuchs, dessen Schilderung der Lage der Pforzheimer Bijouterie-Arbeiter einen guten Kenner der sozialen Verhältnisse verrät. Ueber den Verkehr mit Arbeitern wird recht eingehend berichtet, wobei offensichtlich das Streben hervortritt, den üblen Eindruck, den das bereits erwähnte amtliche Verkehrsverbot hervorgerufen hatte, zu verwischen. Da wird mitgeteilt, daß der Verkehr mit Arbeitervertretern sich in leichter Form abwickelt, da die Anliegen der Arbeiter durch erstere meist gesichtet und vorgeprüft würden; es wird diesen Vertretern neben Gewandtheit im persönlichen Umgang eine bemerkenswerte Selbständigkeit im Urteil und gute Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen nachgerühmt, ferner anerkannt, daß sie sich selbst der Wünsche und Beschwerden unorganisierter Arbeiter annehmen. Nur wünscht der Bericht, daß die Inspektion erst dann um Vermittelung angerufen werde, wenn eine direkte Verständigung zwischen Arbeitern und Unternehmer aussichtslos ist, dem Grundsatz eines sehr tätigen Arbeiterssekretärs (Mannheim?) zustimmend, der diesen Weg stets empfohlen habe. Dagegen erklärt sich die Inspektion jederzeit bereit, auch in solchen Angelegenheiten, die nicht unmittelbar ihren Geschäftskreis berühren, zu vermitteln oder Rat zu erteilen. Daraus ist zu schließen, daß auch der neue Leiter der badischen Inspektion nicht umhin kann, den Verkehr zwischen Arbeitervertretern und Inspektion, den er nach preussischen Gepflogenheiten beinahe kurzerhand abgeschnitten hätte, als für beide Teile ersprießlich und praktisch anzuerkennen. Er wird in weiterer Praxis zu der Einsicht gelangen müssen, daß die Mitwirkung der Arbeiterorganisationen bei den Aufgaben der Inspektion geradezu unentbehrlich ist.

Die neue Fabrikinspektorin Fr. Dr. Baum scheint sich in der kurzen Zeit ihrer amtlichen Tätigkeit bereits gut in ihren edlen Beruf hineingearbeitet zu haben. Sie giebt auf eine Anfrage, ob sie während ihrer Tätigkeit im Aufsichtsdienste von Arbeiterinnen in Dingen befragt sei, über welche sonst Frauen nicht leicht mit Männern reden und ob diese Dinge ohne eine weibliche Fabrikinspektion nicht zur Aussprache gelangt seien, eine sehr klare und zutreffende Antwort, darauf hinweisend, daß Arbeiterinnen während

der Revision den weiblichen Beamten höchst selten und auch dann nur in Dingen anreden, die auch vor Männern behandelt werden könnten. Sobald die Beamtin aber selbst den Vorschlag stellt und Fragen stellt, die den weiblichen Organismus betrafen, gaben sie gern Auskunft und waren für solche Anregungen sehr dankbar, wobei sie eingestanden: „So etwas fragen die Herren eben nicht!“ Sehr richtig faßt die Beamtin ihre Aufgabe dahin zusammen: „Meines Erachtens liegt der Schwerpunkt der Wirksamkeit einer Frau im Gewerbe-Aufsichtsdienste nicht darin, daß sie bereit ist, Klagen entgegenzunehmen, sondern darin, daß sie herausfindet, wo etwa Schädigungen der Gesundheit der Frauen zu erwarten sind und dann (selbst) fragt. Auf diese Weise wird sie mit der Zeit genug wertvolles Material gewinnen und in vielen Fällen Gelegenheit finden, auf hygienische Maßregeln hinzuweisen, die sonst unbeachtet bleiben . . . Ich habe in sehr vielen Fällen mit einzelnen Arbeiterinnen über § 137 Abs. 5 G.-O. (betr. Wöchnerinnen) gesprochen und sie auf die üblen Folgen aufmerksam gemacht, die eine vorzeitige Wiederaufnahme der Arbeit nach sich zieht. Nur eine Frau, der naturgemäß alle diese Dinge näher liegen, wird geeignet sein, sie mit Arbeiterinnen zu besprechen. Das ist meine feste Ueberzeugung. Sie wird ihnen ihre Aufmerksamkeit in erster Linie zuwenden, und sobald die Arbeiterinnen sehen, daß die Beamtin sich für ihre Gesundheitsverhältnisse interessiert, reden sie auch darüber, was einem Manne gegenüber nicht immer der Fall ist.“ Der Bericht teilt noch mit, daß die Arbeiterinnen durch eine gewisse Furcht vor ihren Vorgesetzten häufig in der freien Aussprache gehemmt werden, sowie daß ein Arbeitgeber, der sich über Anordnungen der Inspektorin schriftlich in ungemessener Weise ausließ, in amtlicher Vorladung auf seine Höflichkeitspflichten hingewiesen werden mußte.

Der badischen Inspektion unterstehen 7728 Fabriken mit 191 029 Arbeitern, davon 51 353 erwachsenen Arbeiterinnen in 2246 Fabriken und 15 960 Jugendlichen und Kindern in 2733 Fabriken. Gegen das Vorjahr ergibt sich ein Rückgang von 1885 Betrieben, dagegen ein Zuwachs von 564 Arbeitern. Der Rückgang ergibt sich daraus, daß diesmal die Bäckereien und die Konditoreien nicht in die Statistik aufgenommen wurden. Weshalb dies unterblieb, darüber giebt der Bericht keine Auskunft. Wahrscheinlich geschah dies auf reichsbehördliche Anordnung. Da aber auch die gezählten Betriebe nicht alle als Fabriken gelten können, so entsteht eine Unsicherheit in der Statistik, die deren Benutzung erschwert. Unseres Erachtens lag kein Grund vor, einen Teil der revidierungspflichtigen Betriebe aus der Statistik auszuscheiden. Allerdings war es dann notwendig, diese Betriebe einheitlich mitzuzählen und sie als Kleinbetriebe in besonderer Rubrik zu behandeln.

Revidiert wurden 3084 (3148) Betriebe mit 114 846 (118 528) Arbeitern. Die Aufsichtsbeamten ermittelten in 190 (154) Betrieben 219 (222) Jugendschutzvergehen, sowie in 42 (45) Anlagen 47 (53) Arbeiterinenschutzvergehen, für welche insgesamt 11 Bestrafungen bekannt wurden. Bei diesen Vergehen, soweit sie materielle Arbeiterschutz-Vorschriften betrafen, kamen 558 Jugendliche und 236 Arbeiterinnen in Betracht, die in verbotswidriger Weise beschäftigt wurden. Neu ist ein Strafregister, das der Bericht veröffentlicht. Dasselbe weist 146 Fälle nach, in denen bis auf 3 Freisprechungen Strafen von 1 M. bis 150 M. verhängt wurden. Die höchsten Strafen waren gerichtet gegen wiederholte Ueberbeschäftigung jugendlicher Arbeiter an Wochen- und Sonntagen, sowie Nichtigverahrung vorgeschriebener Pausen, ferner wegen Trunkvergehen und

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die badische Fabrikinspektion im Jahre 1902.

Die badische Fabrikinspektion hat im Berichtsjahre einen unersehblichen Verlust erlitten durch das Ableben ihres verdienstvollen Leiters Dr. Wörishoffer, der es verstanden hat, wie kein anderer im ganzen Reiche, die ihm unterstellte Inspektion mit sozialem Geiste zu erfüllen und ihr den Weltruf eines Musterinstituts zu erringen. 22 Jahre lang hat dieser Mann an der Spitze der badischen Inspektion gestanden, und was er in dieser Zeit für den Arbeiterschutz getan, das hat ihm die höchste Anerkennung und Achtung der deutschen Arbeiterklasse, freilich auch den erbitterten Haß der Unternehmer eingebracht, die ihn bis in seine letzten Lebensjahre hinein mit ihren offenen und geheimen Wühlereien verfolgten. Seine Jahresberichte, litterarisch die vollendetsten, die wir je gelesen, waren stets reiche Fundgruben von Wissen und Anregungen; seine Kritik war scharf pointiert und verfehlte selten ihr Ziel. Wenn diese Kritik sich auch mitunter gegen die Arbeiter und deren Organisationen richtete und zum Widerspruch herausforderte, so haben uns doch diese Berichte stets einen hohen Genuß bereitet, auf den wir ungern verzichten. Die Gewerkschaften haben an Dr. Wörishoffer einen warmen Helfer verloren, der es mit ihrer Förderung ehrlich meinte. Der Kranz, den badische Gewerkschaftsvertreter namens der Arbeiterschaft an seinem Grabe niederlegten, ist ein schönes Zeugnis dafür, wie nahe dieser Beamte dem Herzen der Arbeiter gestanden hat.

Es war naheliegend, daß die Neubefetzung dieses Platzes Schwierigkeiten verursachte. Einen Wörishoffer zu ersetzen, war an sich ein Kunststück, denn es giebt im ganzen Reiche kaum 3 Aufsichtsbeamte, die ihm nahe kamen. Aber man hatte auch gleichzeitig mit dem Einfluß der Unternehmer zu rechnen, die einen Mann vom Geiste Wörishoffers überhaupt nicht wieder haben wollten. Die badische Regierung hat den Nachfolger Wörishoffers aus dem Königreich Stumm geholt, den seit dem 1. April 1895 im Regierungsbezirk Trier tätigen Gewerberat Dr. Wittmann. Diese Ernennung wurde allgemein als ein Sieg der Reaktion bezeichnet, die das Erbe Wörishoffers zu zerstückeln drohe. Hätten doch weder die bisherige Tätigkeit, noch die Trierer Berichte des neuen Inspektors den geringsten Anhaltspunkt dafür geboten, daß man demselben das gleiche Vertrauen wie seinem verdienten Vorgänger entgegenbringen dürfe. Die Trierer Berichte hatten sich seit 1895 stets durch Mangel an selbständiger sozialpolitischer Auffassung und energischer Arbeiterschutzvertretung bemerkbar gemacht und während der Zeit der Posadowskyschen Verödungstendenzen den Rekord der Inhaltslosigkeit erreicht. Wie konnte man da erwarten, daß Wörishoffers Werk in seinem Geiste weitergeführt werde?

Der neue badische Bericht erfüllt nun freilich weder optimistische, noch pessimistische Erwartungen. Er enttäuscht vor allem die Scharfmacher, welche einen gründlichen Bruch mit der Vergangenheit erhofften, — er täuscht indes diejenigen nicht, welche in ihm ein kraftvolles Eintreten für den Schutz und die Gleichberechtigung der wirtschaftlich schwachen Arbeiter suchen. Dem Eindruck des Berichts zufolge ist Herr Wittmann weder ein Reaktionär, noch ein Sozialpolitiker; er ist lediglich ein Regierungsbeamter, der sich den an ihn gestellten Ansprüchen anpaßt, in Saarabien sich der nötigen Rücksichtnahme auf die feudale Punkt der Hammerschmiede befleißigte und in Baden den Spuren seines Vorgängers folgt. Die

Umwandlung vom Musterbeamten Posadowskys zum Epigonen Wörishoffers ist Herrn Wittmann vielleicht nicht leicht geworden, — nur scheint sie leider noch keine tiefgehende zu sein. Vielmehr dünkt uns der neue Bericht darauf angelegt, den Schein des früheren Systems zu bewahren. Aber auch das ist Herrn Wittmann nur zu einem gewissen Teil gelungen; er hat seine Berichterstattung, die in Trier von 18 auf 6 Druckseiten zurückgegangen war, auf 80 Seiten gesteigert und außerdem 70 Seiten Statistik geliefert. Er hat auch in den 80 Berichtsseiten eine Fülle von Material an Erfahrungen und Beobachtungen wiedergegeben und sich dabei eines gewissen Wohlwollens für die Arbeiter befleißigt. Sein Sonderbericht über die Arbeitszeit der Frauen enthält sogar nicht eines radikalen Reformeifers, den man in seinen früheren Trierer Berichten vergeblich gesucht hätte. Um so auffälliger tritt aber der Unterschied vom früheren System in der Behandlung der Arbeiterorganisationen hervor. Die Abhandlungen Wörishoffers über dieselben waren Handbilder, die von der scharfen Beobachtungsgabe und Sachkenntnis ihres Verfassers Zeugnis ablegten, die bei aller Kritik doch die kulturelle Bedeutung und die wirtschaftliche Notwendigkeit der Gewerkschaften anerkannten. Auch sein Tadel war von Liebe für dieselben erfüllt. Herrn Wittmanns Bericht hilft sich über diese bedeutendste aller Gegenwartsercheinungen mit wenigen, 20 Zeilen langen Mitteilungen hinweg, die bei aller Dürftigkeit noch dazu das eigene Urteil völlig vermissen lassen. Gewiß mag es für den neuen Leiter der badischen Inspektion, der in seinem bisherigen Wirkungskreise von Gewerkschaften fast gar nichts gewahr wurde, einige Zeit dauern, ehe er sich zu demjenigen Maß von Sachkenntnis aus eigener Erfahrung emporringt, das seinen Vorgänger auszeichnete. Daß ein halbes Jahr Amtstätigkeit dazu nicht ausreicht, leuchtet ohne weiteres ein. Wer aber den Gewerkschaften einen wesentlichen Anteil der Durchführung des Arbeiterschutzes beimißt und danach den Connex mit ihnen unterhält, der konnte in dieser kurzen Spanne Zeit doch schon zu einem eigenen Urteil über diese Organisationen gelangen. Daß Herr Wittmann auf letzteres verzichtet, deutet darauf hin, daß er nach preussischer Manier die Inspektion von den Arbeiterorganisationen isolieren will, ein Schluß, der auch durch seine erstmaligen Dienstmaßnahmen, betreffend das Verkehrsverbot für die Beamten, nahe gelegt wird. Der Minister des Innern mußte bekanntlich, gedrängt durch die öffentliche Kritik, dieses Verbot wieder aufheben. Auch sonst zeigt der Bericht in allen Stellen, wo die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen berührt wird, die größte Reserve, die gegenüber der offenen Aussprache der früheren Berichte erkältend wirkt. Die Streitberichte sind lediglich objektiv, aber auch nichts mehr: kein Hauch warmen Interesses für diese wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital durchweht diese Schilderungen; mit der gleichen Kühle wird mitgeteilt, daß die Arbeiter nach friedlicher Einigung drängten und die Gewerbegerichte als Einigungsämter anriefen, wie daß die Arbeitgeber diesen Weg der Beilegung der Differenzen ablehnten. Nur an einer Stelle erhebt sich diese Berichterstattung zu einem eigenen Urteil über die Tatsachen empor, indem sie eine Vereinbarung, bei künftigen Differenzen die Entscheidung einer paritätischen Kommission oder dem Gewerbegericht zu übertragen, im Hinblick auf die eventuellen Streitverluste für beide Teile begrüßt.

Nach alledem darf man trotz des verhältnismäßig günstigen Eindrucks, den der Bericht hervorzurufen bemüht ist, über das sozialpolitische Defizit der neuen Inspektion nicht hinwegsehen. Ein endgültiges Ur-

daß auch ein preußischer Gewerberat ganz nette sozialpolitische Anschauungen sich aneignen kann, wenn man ihn dem direkten Einfluß der Scharfmacher entzieht.

Ueber die Wirtschaftsverhältnisse spricht sich der Bericht recht trübe aus. In der Schmuckwaren-Industrie haben sich die Verhältnisse verschlechtert, in Uhren-, Metallverarbeitungs- und Maschinenfabriken sind unter dem Druck der Krisis Lohnvermindierungen vorgenommen worden. Besonders niedrige Löhne wurden im Kreise Konstanz in der Militärkleider- (Heim-)Industrie festgestellt und der Wunsch ausgesprochen: die Militärverwaltung möge bei Vergütung solcher Arbeiten einer ungenügenden Entlohnung durch Vertragsklauseln vorbeugen. Besser wäre jedenfalls, daß bei solchen Aufträgen die Zuhilfenahme der Hausindustrie überhaupt ausgeschlossen würde. Auch die Wohnungsverhältnisse lassen vielfach Mängel erkennen, die eine nachhaltige Wohnungsreform unabweisbar machen. In Mannheim war trotz des Wohnungsüberflusses kein erheblicher Preisabschlag bemerkbar, der mit dem Rückgang der Einkommensverhältnisse annähernd Schritt gehalten hätte. Hinsichtlich der Arbeitslosigkeit ist durch verschiedene Zahlungen ein kleiner Rückgang ermittelt worden, der aber eher durch Abwanderung der Arbeitslosen aufs Land, wohin die Statistik nicht dringt, als durch Besserung der Konjunktur erklärt wird. In Mannheim hat die Abwanderung sogar eine Bevölkerungsabnahme herbeigeführt. Bei den badischen Arbeitsnachweisen, die bekanntlich untereinander verbunden und centralisiert sind, wurden im Vorjahre 72 582 (im Vorjahre 79 397) Arbeitskräfte, davon 53 622 (59 521) männliche verlangt. Diesem Minderangebot von 6815 Stellen steht ein Mehrangebot von 10 285 Arbeitskräften gegenüber, indem die Zahl der Arbeitsgesuche von 148 268 auf 188 553 stieg. Von den Arbeitsuchenden waren 166 387 (129 150) männliche. Eingestellt wurden 55 076 (59 354) Personen; es ergibt dies trotz der enormen Zunahme des Arbeitsandranges einen Rückgang der Vermittelungen um 4278 Stellen. Diese Zahlen geben allerdings zum Nachdenken Anlaß, nicht aber bloß in der Richtung, auf welche Weise die durch die öffentliche Vermittelung nicht befriedigten 10 000 Arbeitgeber Arbeitskräfte bekommen haben, sondern vor allem danach, wie die Not der ohne Arbeit gebliebenen 115 000 Arbeiter gestillt werden kann. Die Gewerkschaften haben einen nicht geringen Teil der Kosten durch Arbeitslosen-, Reise- und Notfall-Unterstützung getragen, einen übrigen die Kommunen und Armenverwaltungen. Solche Notstände, durch die staatliche Arbeitsnachweis-Statistik amtlich festgestellt, sollten der badischen Regierung Anlaß geben, energisch für die öffentliche Regelung der Arbeitslosen-Versicherung einzutreten. Handelte es sich um einen gleichen Notstand von hunderttausend Landwirten, so wäre längst Abhilfe erfolgt.

Die Unfallstatistik weist trotz der Wirtschaftsnockung eine Zunahme der Unfälle von 3698 auf 3839 nach. 41 Unfälle hatten den Tod zur Folge.

Die sonst alljährlich den badischen Berichten beigefügten Lohnstatistiken sind diesmal ausgeblieben. Es wäre zu hoffen, daß dies nicht für immer geschieht, da diese Bearbeitungen ein schätzbares Material für die Kenntnis der Lohnbewegungen boten. Noch besser wäre es aber, wenn diese Erhebungen alljährlich auf die Verhältnisse einer gewissen Industriebranche ausgedehnt würden, wie dies seit Jahren in Bayern üblich ist.

Der Gesamteindruck des vorliegenden badischen Berichts ist kein ungünstiger. Seine Vorzüge erkennen wir rückhaltlos an, seine Mängel konnten wir aber

nicht verschweigen. Hoffen wir, daß die weitere Entwicklung der badischen Inspektion sich in der Richtung des Fortschritts bewegt, so daß wir in künftigen Jahren zu unserer Freude feststellen können, daß der Amtswechsel der badischen Arbeiterschaft nicht zum Nachteil gereicht hat. Die Arbeiterorganisationen werden, was an ihnen liegt, nach besten Kräften mitwirken, um der Inspektion ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu erleichtern. Das muß ihnen aber ermöglicht werden durch ein gleiches Entgegenkommen, wie sie es unter der früheren Leitung der badischen Inspektion jederzeit gefunden haben.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf den Bergwerken Preußens. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

I. In Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen dürfen auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach 11 Uhr abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als acht Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonntag und Festtagen um 4 Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag um 1 Uhr nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens fünfzehn Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor den Sonntag und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonntag und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens 13 Stunden dauern.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebs an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlußes dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I, Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine

verbotener Kinderbeschäftigung. Eine solche Uebersicht, erweitert durch Angabe des erst- und letztentscheidenden Gerichtshofes, sollte allen Gewerbeinspektionsbezirken beigelegt werden.

Aus den Erfahrungen der Aufsichtsbeamten ist von Interesse, daß die Lohnzahlungsbücher für Minderjährige immer mehr ein Gegenstand des Spottes werden und die von ihnen erhoffte Wirkung niemals erreichen werden. Weiter wird berichtet, daß die Fabrikanten über Verwilderung der Jugend als unliebsamer Nebenerscheinung der ganzen Arbeiterbeschäftigung klagen. Der Bericht will einen solchen Zustand nicht als elementaren und unbezwinglichen anerkennen und empfiehlt dagegen die kräftigere Benutzung der vom Gesetz gebotenen Handhaben, also eben der Lohnzahlungsbücher, Vorschriften für Minderjährige außerhalb des Betriebes, Zahlung des Lohnes an die Eltern und Vormünder usw. Er rät ferner zu einem Zusammengehen der ganzen Industrie in dieser Frage, fordert aber auch von den älteren Arbeitern ein erzieherisches Beispiel und ruft die Mitarbeiter aller, insbesondere auch der Vereine, Gewerkschaften zur Belehrung der heranwachsenden Jugend auf. Was die Gewerkschaften betrifft, so haben sie stets auf diesem Gebiete praktische Arbeit geleistet, allerdings nicht im Sinne der Verminderung der Jugend, sondern wahrer geistiger Belehrung und Erziehung zu selbständigem Denken. Das hat aber nicht immer den Beifall der übrigen Kreise gefunden, die Herr Wittmann für das Werk der Jugendziehung für berufen hält. Seine Mahnung an das gute Beispiel der Arbeiter ist völlig deplaziert; er sollte diese richten an die akademische Jugend, deren Ausschweifungen und Ausschreitungen das denkbar schlechteste Beispiel bieten. Wie manches Fabrikantenföhnchen, dessen Vater über die Verwilderung der Proletarierjugend klagt, ist an Noheits-Erweisen beteiligt gewesen. Der bekannte Feldbergskandal ist ja noch in guter Erinnerung. Da möge man das gute Beispiel aufrufen und den jungen Herrchen beizeiten die Hörschen etwas straffer ziehen, ehe man der schon als Kinder ausgebeuteten Arbeiterjugend hinsichtlich der Verwendung ihres schwer erarbeiteten Lohnes Vorschriften macht. Uebrigens sind es meist kirchliche und vaterländische Veranstaltungen, bei denen sich der Hang zur Verwilderung, zu Ausschweifungen und Noheitsereissen bemerkbar macht. — Grund genug, diesen Veranstaltungen nicht größere Freiheiten einzuräumen als den Arbeiterfesten, bei denen es im Gegensatz zu ersteren ohne Ausschreitungen abzugehen pflegt.

Im badischen Oberlande klagten die Textil- und Würtstindustriellen trotz der wirtschaftlichen Stockung über Mangel an Arbeiterinnen, dem in einzelnen Bezirken so wenig abzuhelfen sei, daß ein Fabrikant sich bereits mit dem Gedanken der Einführung von Japanern getragen habe, die für die in Betracht kommenden Arbeiten besonders geeignet seien. Der Mangel sei gegen Jahresluß noch weiter gesteigert worden, besonders auch in der Seidenband-Industrie. Solchen Klagen ist eine ernste Bedeutung umso weniger beizumessen, als das badische Oberland die Durchgangspforte für die Masseneinwanderung italienischer Arbeiter und Arbeiterinnen bildet. Es ist erstaunlich, daß die Gewerbe-Aufsichtsbehörde solchen mühsigen Gedankenspielerien in ihren Berichten Raum gönnt, ohne sie durch kritische Glossen auf ihren Unwert zurückzuführen.

Hinsichtlich der erwachsenen Arbeiter wird mitgeteilt, daß sich in Industrien, wo ununterbrochene Arbeitsprozesse von einer im Stücklohn stehenden Arbeitergruppe geleitet werden (z. B. in Ziegeleien), leicht übermäßige Arbeitszeiten Eingang finden, ge-

leitet vom Bestreben, möglichst viel zu verdienen. Die hohen Löhne werden dann häufig nur auf Kosten der Gesundheit erworben. Andererseits hat die wirtschaftliche Depression in zahlreichen Fällen Anstoß zur Verminderung der Arbeitszeit gegeben. In zahlreichen Fabriken trat die bekannte Erfahrung ein, daß der Produktionsrückgang ausblieb oder bald wieder ausgeglichen wurde, so daß die vorübergehende Arbeitszeitverkürzung dann dauernd beibehalten wurde. Im Bericht der Lahrer Handelskammer sprach eine Baumwollspinnerei-Direktion die Hoffnung aus, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Erzeugung bald wieder mit dem Verbrauch in Einklang bringen werde. Augenscheinlich will diese Direktion die Ueberproduktion bekämpfen. Ob dies in der Textilindustrie durch Arbeitszeitverkürzung dauernd möglich sein wird, muß dahingestellt bleiben. Die Einschränkung der Arbeitszeit hat in den letzten Jahren solche Fortschritte gemacht, daß eine länger als zehnstündige Arbeitszeit schon mehr zu den Ausnahmen gehört. Unter diesen Umständen konnte die Fabrikinspektion in ihrem Sonderbericht über die tägliche Arbeitsdauer der Arbeiterinnen und die Möglichkeit ihrer Verkürzung sehr wohl zur Empfehlung eines gesetzlich zehnstündigen Arbeitstages gelangen, da dessen Einführung für eine große Anzahl von Betrieben eine Neuerung überhaupt nicht bedeuten würde. Es betrug die Arbeitszeit bei regelmäßigem Geschäftsgange in 60,8 Proz. aller Betriebe, die Arbeiterinnen beschäftigen, bis zu 10 Stunden; während sie bei 39,2 Proz. eine längere war. Allerdings überwiegt gerade bei den größeren Betrieben die längere Arbeitsdauer, besonders bei denen der Cigarren- und Textilindustrie, so daß 60,4 Proz. aller Arbeiterinnen täglich länger als 10 Stunden beschäftigt sind. Inbes wird bemerkt, daß in zahlreichen Fabriken, besonders in der Cigarrenindustrie, die Arbeitszeit nur nominell 11 Stunden sei, in Wirklichkeit aber nicht eingehalten werde und 10 Stunden nicht überschreite. Die Dauer der Mittagspause war in nur 24,3 Proz. der Betriebe mit 20,8 Proz. der Arbeiterinnen eine länger als einstündige und der Arbeitsschluß an Sonnabenden erfolgte in nur 20,8 Proz. der Betriebe mit 28,7 Proz. der Arbeiterinnen vor der gesetzlichen Zeit. Der Bericht hält eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit im Interesse der Arbeiterinnen für zweckmäßig. Eine zehnstündige Arbeitszeit sei ohne Lohnausfall durchführbar in der Cigarrenindustrie, in der Uhrenindustrie, in Buchdruckereien, Papierfabriken und in der Kartonnagen-Industrie. Uebergangs-Bestimmungen bezw. Ausnahmegestaltungen würden nur für Spinnereien und Webereien, Schmutzwarenfabriken, Würtstfabriken, für die Bekleidungsindustrie und für Wäschereien in Betracht zu ziehen sein; aber auch hier könnte mit diesen der gesetzliche Zehnstundentag eingeführt werden. Eine Verlängerung der Mittagspause von 1 auf 1½ Stunden kann bei der allgemeinen Abneigung der Arbeitgeber nur auf gesetzlichem Wege geschehen. Auch ein früherer Arbeitsschluß an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen erscheint der Inspektion im allgemeinen zweckmäßig und durchführbar, wenn zugleich den Interessen einzelner Industrien durch Ausnahmegestaltungen und Uebergangsbestimmungen Rechnung getragen wird. Es sei angemessen, den Arbeitsschluß zunächst auf 4½ Uhr zu verlegen und erst nach einigen Jahren eine frühere Schlußzeit festzusetzen.

Die Begründung dieser Vorschläge und Widerlegung der entgegenstehenden Bedenken mancher Unternehmer, unter denen die Textilindustriellen Belehrungen am unzugänglichsten sind, ist sehr interessant, aber so umfangreich, daß wir darauf im Besonderen zurückkommen müssen. Sie läßt erkennen,

Diese bisher noch unerschütterliche Schwäche der Preise bleibt für die ganze Lage charakteristisch. Freilich unterscheidet sich die jetzige Krisenzeit ganz wesentlich von dem etwa entsprechenden Krisenjahr 1894: nicht nur ist der Produktionsumfang unvergleichlich günstiger und der Erzeugungsabsturz viel milder geblieben, sondern auch die Preise sind noch lange nicht auf die Tiefe von 1894 gesunken. Man könnte vermuten, daß das nur ein Privileg der gut organisierten *Hochofenindustrie* sei. Aber es trifft, wenn auch mit Abweichungen im einzelnen, für die Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Eisengewerbe gleichfalls zu. Die von Dr. Ketzsch für den Verein der Eisen- und Stahlindustrie bis 1902 fortgeführte Preisstatistik ergibt hier (Markt pro 1 Tonne ab Werk):

		Anfang (Januar) der Jahre				
		1890	1894	1900	1901	1902
Abteil. Eisen	Stabeisen	187	95	215	130	100
	Walzdraht	180	93	185	150	125
	Bandagen	275	190	210	200	195
	Wagenachsen	280	180	190	180	180
	Stahlfelbleche	205	120	200	180	160
Schiffe	Stahlschienen	160	111	130	125	—
	Ord. Bauguß	160	115	150	145	120
	Eis. Träger, Saar	150	86	117	116	98
	Leichter Maschinenguß	240	190	260	245	225
Schwerer	170	170	210	230	210	

Nur bei den Wagenachsen finden wir also 1902 den Preistiefstand von 1894 erreicht, sonst sind die Ziffern durchgehends höhere, zum Teil sogar beträchtlich bessere. Die allgemeine Eigenart der letzten Krisis, ferner die besondere Wirksamkeit der Syndikate, tritt in diesen Tatsachen greifbar hervor.

* * *

Wichtigere Einzelercheinungen sind für die letzten beiden Wochen kaum zu verzeichnen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit wurde überall die internationale Lage des Geldmarktes verfolgt. Hier hielt die Spannung in New York an, sie vermehrte sich zusehends in London, während der Kontinent wenig mehr als die gewöhnlichen Quartalschmerzen verspürte.

Die New Yorker Banken haben sich stark an Europa verschuldet; viele europäische Papiere, vor allem englische Konsols, sind wieder über den Ozean zurückgewandert; auch der Börse und den Trustgründern gegenüber hat man die Kredite stark eingeschränkt. Das alles hat jedoch kein festes Vertrauen zurückkehren lassen; jeder geringe Goldexport, jede nicht erfreuliche Nachricht macht die Geschäftswelt nervös.

In England war die Spannung zu einer seltenen Höhe angewachsen, doch scheint nunmehr eine gewisse Beruhigung Platz zu greifen. Die Kriegsmassnahmen, die wirtschaftlichen Umwälzungen in Südafrika, haben das englische Leihkapital in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen und festgelegt. Trotz der Heranziehung aller Reserverquellen, trotz der Aushilfe besonders seitens der Pariser Finanz, ist so in London der Zinsfuß relativ hoch geblieben (seit dem 2. Oktober 1902 4 Prozent statt der früheren 3 Prozent, während die deutsche Reichsbank schon vor Wochen zu einer Ermäßigung schreiten konnte). Andauernd hoher Zinsfuß spricht sich jedoch stets in einer niedrigeren Bewertung der festen Rentenscheine aus.*) In Zusammenhang damit, aber auch wegen der amerikanischen Verkäufe und

*) Um ein schematisches Beispiel zu wählen: bei einer allgemeinen gültigen Verzinsungsnorm von 2 Prozent wird ein Papier, das 2 Mark jährlich einträgt, gleich 100 Mark Kapital geschätzt werden — bei einer Norm von 4 Prozent rechnet man erst den Ertrag von 4 Mark gleich 100, von 2 Mark also nur noch gleich 50.

wegen der ziemlich gedrückten politischen Stimmung sind die englischen Konsols auf eine fast unerhörte Kurstiefe herabgegangen. Dasselbe Papier, das 1896/97 bis auf 113 $\frac{1}{2}$ emporgestiegen war, stand 1901, zur Zeit der jüdisch-afrikanischen Jobspositen, auf 91, um dann abermals bis auf 98 $\frac{1}{2}$ hinaufzugehen; es fiel in der letzten Märzwoche bis auf 90, so ist der man bis zum deutsch-französischen Krieg zurückgehen muß, um eine geringere Bewertung (88 $\frac{1}{4}$) zu finden. Das ist für die britische Politik um so empfindlicher, als eine neue große Transvaal-Anleihe bevorsteht und unter solchen Umständen kaum zu günstigen Kurzen unterzubringen sein wird.

Umgekehrt kommt die neue 3prozentige deutsche Reichsanleihe, im Betrage von 290 Millionen Mark, zu keiner ungünstigen Zeit auf den Markt — wenn es natürlich auch besser wäre, das Reich brauchte überhaupt keine Schulden zu machen. Auch die Kurse der 3prozentigen Reichsanleihe (die erste Ausgabe erfolgte 1890) haben selbstverständlich stark geschwankt: sie gingen herab, wenn man in Aktien, Hypotheken und anderen Anlageformen einen höheren Zins erbeuten konnte; sie stiegen, wenn man bei der allgemeinen Wirtschaftsmisere froh war, 3 Prozent und zwar sicher und ungefährdet zu beziehen. Da der Zinsfuß bei uns unter der rückgängigen Konjunktur schon lange Zeit bescheiden geworden ist, so ist der Rentenfuß relativ hoch und die jetzige Anleihe also zu besseren Bedingungen unterzubringen. Die 3prozentigen Reichsanleihen standen nämlich am 31. Dezember:

1890:	87,—
1891:	85,25
1892:	86,25
1893:	86,10
1894:	95,75
1895:	99,60
1896:	99,—
1897:	97,30
1898:	94,30
1899:	88,70
1900:	87,80
1901:	90,50
1902:	91,70

Die Auflegung am 17. April soll zum Kurse von 92 erfolgen, was dem sogenannten „großen Preußensortium“ noch immer einen hübschen Profit lassen wird, da zur Zeit des Abschlusses zwischen Regierung und Banken der Kurs auf 92 $\frac{1}{4}$ stand. Berlin, 5. April 1903. *Mag Schippel*.

Kongresse und Generalversammlungen.

Der Verband der Barbier, Friseur und Perückenmacher

hielt seinen 7. Verbandstag vom 24. bis 26. März in Mannheim ab. Anwesend waren 12 Delegierte, der Centralvorsitzende und Centralkassierer, ein Mitglied des Ausschusses, je ein Vertreter der holländischen und schweizerischen Bruderorganisationen.

Ueber die Entwicklung und die finanziellen Verhältnisse des Verbandes kann hier nichts mitgeteilt werden, da ein schriftlicher Bericht nicht vorlag und aus den paar Zahlen, die verlesen wurden, nichts zu entnehmen war. Dazu hat der Barbierverband bisher von der Veröffentlichung regelmäßiger Abrechnungen Abstand genommen, so daß es auch nicht möglich ist, an der Hand solcher Abrechnungen eine Uebersicht über die Entwicklung des Verbandes zusammenzustellen. Diese mangelhafte Geschäftsführung wurde von verschiedenen Delegierten mit Recht getadelt und wurde

Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhandigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter bezw. dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhandigen hat.

Der Bundesrat hat Vorschriften, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativen, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen erlassen. Danach darf in Räumen, in welchen Präservativen, Sicherheitspessarien und andere zu ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände angefertigt oder verpackt werden, Arbeitern unter 18 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. In Räumen, in welchen Suspensorien angefertigt oder verpackt werden, darf entweder nur männlichen Arbeitern oder nur Arbeiterinnen eine Beschäftigung gewährt und der Aufenthalt gestattet werden. Jugendlischen Arbeitern sowie Arbeiterinnen unter einundzwanzig Jahren darf der Zutritt zu solchen Räumen nicht gestattet werden. Die Bestimmungen treten am 1. April 1903 in Kraft.

Eine Reihe wichtiger Gesetze und Bestimmungen tritt am 1. April in Kraft: 1. das Fleischbeschaugesetz, 2. die Seemanns-Ordnung mit den Vorschriften über die Seemannsgerichte und die Stellenvermittlung für Seeleute, 3. das Süßstoffgesetz, 4. die Bundesrats-Verordnung über die Einführung von Lohnbüchern in der Kleider- und Wäschekonfektion, 5. die vorstehenden Vorschriften über die Herstellung von Präservativen zc. und 6. verschiedene Vereinfachungen auf dem Gebiete des staatlichen Klassenwesens.

Wirtschaftliche Rundschau.

Anhaltende günstigere Berichte: vermehrter Eisenbahnverkehr und Kohlenbedarf — außerordentlich hohe Roheisenproduktion, aber schwache Preise, Vergleich mit der Krisis der 90er Jahre. — Der Geldmarkt. — Englische Konsols und deutsche Reichsanleihe.

Die günstigeren Berichte aus der Produktion bleiben derart anhaltend, daß der Tiefpunkt der Krisis doch wohl überwunden scheint. Wäre die Börse nicht durch die Wirren auf dem Balkan und mancherlei bedenkliche Erscheinungen in den Vereinigten Staaten beunruhigt worden, so wäre das Bild ein fast ungetrübt geblieben.

Beachtenswert waren zunächst die Mitteilungen des preussischen Finanzministers im Herrenhause: die Eisenbahntransporte haben in den letzten Monaten eine ansehnliche Vermehrung erfahren. Im Dezember 1902 sind 5,4 Millionen Mark, im Januar 5,7 Millionen, im Februar über 6 Millionen Mark Einnahmen mehr erzielt worden, als in den gleichen Monaten des Vorjahres; nach der Regierung unterliegt es keinem Zweifel, daß auch im März sich diese Steigerung, und zwar in verstärktem Maße, fortgesetzt habe. Wenn auch ein Teil dieser Mehrtransporte durch die infolge der andauernden Kälte ausnahmsweise lange stöckende Binnenschiffahrt verursacht sein mag, so bleibt immer noch eine starke Zunahme, die nur aus einer Belebung des Gesamtverkehrs zu erklären ist.

Neben den großen Verkehrsanstalten spüren vor allem die Brennstofflieferanten jeden Wechsel der Konjunktur, und auch in diesen Kreisen ist das Vertrauen sichtlich im Wachsen. Am 28. März in der Veiratsitzung des Kohlen syndikats führte Direktor Olse aus: Die Berichte über die Beschäftigung in den

kohlenverbrauchenden Industrien lauteten fortgesetzt besser; besonders die Eisenindustrie habe erheblichen Zuwachs an Aufträgen erhalten, so daß die Wiederinbetriebnahme einer Anzahl Hochöfen erforderlich sei. Zu gleicher Zeit wurde auf der Kölner Generalversammlung des Gußröhren syndikats festgestellt, daß die Werke gut beschäftigt seien. Der Verband Deutscher Feinblech-Walzwerte denkt in nächster Zeit an eine Preiserhöhung. Auch die Eisen-Großhändler verschiedener Reviere erhöhen die Lagerpreise für Stabeisen und ähnliches, ein Zeichen, daß sie keinen kommenden Zufluß billigerer Ware mehr fürchten und eine Besserung ihres Absatzes hoffen.

Allerdings ruhen noch immer viele dieser günstigen Erscheinungen auf recht vorübergehenden Ursachen, so daß auch der Rückschlag sehr rasch wieder kommen kann. Am meisten gilt dies nach wie vor von der Roheisenproduktion. Nach den Ermittlungen des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller belief sich die Roheisenproduktion des Deutschen Reichs (einschließlich Luxemburgs) im Monat Februar 1903 auf 734 259 Tonnen, darunter Gießereiroheisen 131 121 Tonnen, Bessemerroheisen 25 139 Tonnen, Thomasroheisen 444 780 Tonnen, Stahl- und Spiegeleisen 60 039 Tonnen und Buddelroheisen 73 180 Tonnen. Die Produktion im Januar 1903 betrug 782 484 Tonnen, im Februar 1902 597 334 Tonnen. Vom 1. Januar bis Ende Februar 1903 wurden produziert 1516 743 Tonnen gegen 1254 022 Tonnen im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Wir haben diese nach vielen Seiten geradezu verblüffende Produktionsgestaltung schon öfter besprochen. Berücksichtigt man die Stärke des Monats Februar, so haben die produktionsreichsten Monate des Jahres 1900, des Höchstjahres aus der Aufschwungszeit, die jetzige Tätigkeit nicht erreicht. Wir haben aber ebenso oft darauf hingewiesen, daß diese ganze Ausdehnung auf der Expansion der Ausfuhr, in erster Linie auf der Nachfrage der Vereinigten Staaten fußt. Gerade deshalb sind es die Roheisen Rheinlands-Westfalens und besonders des Siegerlandes, denen Luft verschafft wird, während anderen Bezirken viel weniger durch Ausfuhr Erleichterung gebracht werden kann, so daß sie auch von der Aufwärtsbewegung weniger verspüren. In Amerika hält man jedoch den Kulminationspunkt der Konjunktur für überschritten: die Eisenwerke des Südens haben, vorwiegend zur Beschränkung der deutschen Zufuhr, an der Quartalswende die Preise herabgesetzt.

Daß die heutige Produktions-erweiterung zunächst noch eine ganz andere wie die einer wirklichen Aufschwungszeit ist, spricht sich deutlich genug in den Preisen aus. Die Eisenpreise sind selbst im Januar und Februar noch im Weichen geblieben, oder sie haben doch über das vorangegangene niedrige Niveau nicht hinausgelangen können. Wie sehr jedoch das letzterreichte Niveau tiefer steht als in den guten Jahren 1896—1900, mögen die Jahresdurchschnitte (in Mark für 1 Tonne = 1000 Kilogr.) beweisen:

	1890	1894	1898	1900	1901	1902	1903
Breslau ab Werk, Gießereieisen	74,4	50,3	59,6	90,7	66,5	61,3	60,0
Dortmund ab Werk Bestf. Buddel I.	70,0	45,6	58,0	74,2	?	59,3	58,0
Thomasseisen	61,0	45,2	57,0	78,0	?	57,0	56,0
Düsseldorf ab Werk, bestes deutsches Buddel	77,5	45,2	58,9	88,8	?	59,4	56,0
bestes deutsches Gießerei	83,6	62,7	67,3	101,4	76,9	65,2	65,2

auch im Laufe der Verhandlungen der Beschluß gefaßt, daß künftig regelmäßige Vorstands- und Klassenberichte zu veröffentlichen sind. Auch die verspätete Einberufung und mangelhafte Vorbereitung der Generalversammlung wurde gerügt.

Die Mitgliederzahl des Verbandes ist eine ziemlich kleine, nämlich ungefähr 500 in 33 Verwaltungsstellen. Man hat nach und nach an 87 Orten Verwaltungsstellen gehabt, war aber nicht im Stande, sie zu halten. Von den jetzt bestehenden Verwaltungsstellen werden nur 24 als lebensfähig bezeichnet.

In der Diskussion über den Vorstandsbericht kam auch die Frage der Kontrollkarten zur Sprache. Von verschiedenen Rednern wurde betont, daß die Kontrollkarten unter gewöhnlichen Verhältnissen wertlos sind, nur im Falle eines Streiks hätten sie Bedeutung. Von anderer Seite wurde demgegenüber angeführt, daß man vielfach nur mit Hilfe der Kontrollkarten im Stande gewesen sei, einen Teil der Mitglieder zu halten.

Eine längere Debatte entspann sich über die beste Regelung des Arbeitsnachweises. Die Barbieri haben gleich den Kellnern mit privaten Stellenvermittlern zu rechnen, die die Vermittlung als ein Geschäft behandeln und die Arbeitslosen in der schlimmsten Weise ausbeuten. In einer Resolution sprach man sich für die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises aus. Man wünschte Anschluß an die kommunalen Arbeitsnachweise, und soweit solche nicht vorhanden sind, die Einführung paritätischer Nachweise. Die Ortsverwaltungen werden verpflichtet, einen stärkeren Einfluß auf die Arbeitsvermittlung anzustreben.

Von den weiteren Beschlüssen, die zu den Punkten Organisation und Agitation gefaßt wurden, seien folgende erwähnt:

Der Vorstand wurde beauftragt, Erhebungen über die Lage im Verufe vorzunehmen. Ferner soll das reichsstatistische Amt ersucht werden, statistische Aufnahmen über die Lage im Barbiergewerbe zu machen.

Der Vorstand wurde ferner beauftragt, eine Denkschrift auszuarbeiten und an Reichstag und Bundesrat zu versenden, worin der Achtuhr-Ladenschluß sowie die gesetzliche Freigabe der drei zweiten hohen Feiertage (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) verlangt wird.

Der Verbandstag spricht sich dafür aus, überall, wo freie oder Zwangs-Innungen bestehen, Tarifgemeinschaften anzustreben.

In Bezug auf die Errichtung von gemeinschaftlichen Barbierstuben wurde beschlossen: „Der 7. Verbandstag erblickt in der Errichtung von Betriebsgenossenschaften in unserem Verufe einen erheblichen sozialen Fortschritt für denselben. Abgesehen davon sieht er den Wert solcher Genossenschaften für den Verband selbst besonders darin gegeben, daß dieselben agitatorisch tätigen Gehilfen eine Existenzmöglichkeit bieten, und ist das letztere in der Regel nur von mit Unterstützung der organisierten Arbeiterschaft errichteten Genossenschaften zu erwarten.“

Ohne prinzipielle Debatte wurde mit allen gegen 1 Stimme beschlossen, am 1. Januar 1904 die *Arbeitslosen-Unterstützung* auf folgender Grundlage einzuführen:

Der Beitrag wird von 25 Pf. auf 40 Pf. pro Woche erhöht; diese Erhöhung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Unterstützung erhält, wer mindestens ein halbes Jahr Verbandsmitglied ist. Die Unterstützung beträgt pro Tag 1 Mark und wird auf die Dauer von 30 Tagen gezahlt. Wer während seiner Arbeitslosigkeit an Sonnabenden und Sonntagen Aushilfsarbeit erhält, ein Fall, der im Barbiergewerbe sehr oft zu verzeichnen ist, bekommt für die

darauf folgenden fünf Tage pro Tag 50 Pf. Unterstützung. Die Ausarbeitung der näheren Bestimmungen wurde dem Hauptvorstand übertragen.

Die *Reise-Unterstützung* in der bisherigen Form hört mit dem 1. Januar auf; dann wird auch an reisende Mitglieder *Arbeitslosen-Unterstützung* gezahlt. Im *Streik-Reglement*, das ohne Debatte angenommen wurde, wird zunächst dem Centralvorstande ein stärkerer Einfluß auf die Streiks eingeräumt; auch soll in ständiger Verbindung mit dem Gewerkschaftskartell am Streikort geblieben werden. Von allgemeinem Interesse sind folgende Paragraphen:

Wenn der Streik beschlossen und die Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgt ist, muß dem Gewerkschaftskartell der Antrag unterbreitet werden, vom Tage des Streiks an über sämtliche Geschäftsbetriebe den Boykott zu verhängen.

Gleichzeitig hat die Lohnkommission eventuell mit Hilfe des Gewerkschaftskartells Vorjorge zur Einrichtung von Barbierstuben zu treffen.

Der Titel des Verbandes wird umgeändert in „Verband der Friseurgehilfen“, der Titel der Zeitung in „Friseurgehilfen-Zeitung“. Der Vorstand wurde beauftragt, mit dem Vorstande des Veräulenmacher-Verbandes zur Anbahnung einer Verschmelzung in Verbindung zu treten.

Hamburg wurde wiederum als Sitz des Vorstandes, Berlin als Sitz des Ausschusses bestimmt. Zum Vorsitzenden wurde Etkorn wiedergewählt; die Wahl des Kassierers wurde dem Zweigverein Hamburg überlassen. Die nächste Generalversammlung soll in Leipzig stattfinden.

Neunte Generalversammlung der Vereinigung der Maler, Lackierer, Aufreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands.

Berlin, 31. März — 4. April 1903.

Die Verhandlungen finden statt im Gewerkschaftshause. Anwesend sind 51 Delegierte, die 44 Wahlbezirke vertreten, außerdem je 1 Mitglied des Hauptvorstandes, des Ausschusses, der Prekominmission und der Redakteur. Die ausländischen Bruderorganisationen sind vertreten durch Müller-Wien, Staude-Zürich und Poulsen-Dänemark. Eine bezeichnende Debatte entspann sich bei Festsetzung der Geschäftsordnung über die Fragen, ob es zweckmäßig sei, in die Statutsberatungs-Kommission auch Beamte der Organisation zu wählen, und ob diese Beamten, die nicht im Besitze eines Mandats sind, Stimmrecht haben sollen. Die letztere Frage wird gegen eine starke Minderheit bejaht.

Der Bericht des Vorstandes liegt gedruckt vor. Aus demselben ergibt sich, daß trotz der Krise die Organisation an Mitgliedern erheblich zugenommen und auf dem Gebiete der Lohnbewegungen erfreuliche Erfolge zu verzeichnen hat. Von der ihnen erteilten Berechtigung, in den Agitationsbezirken nach Bedarf Beamte aufzustellen, haben Vorstand und Ausschuß in zwei Fällen Gebrauch gemacht und hat sich die Einrichtung bewährt. Mit den Organisationen in Oesterreich und der Schweiz sind Kartellanträge abgeschlossen worden. Rechtsschutz wurde in 54 Fällen gewährt, in 47 Fällen Gemahregeltenunterstützung. Reiseunterstützung wurde in 1900/01 an 409, 1901/02 an 532 Mitglieder ausgezahlt. Die Einführung der Krankenunterstützung hat sich bewährt. Streiks fanden statt: im Jahre 1901 — 23 mit 2292 Beteiligten, 1902 — 15 mit 586 Beteiligten.

Der Bericht enthält weiter eine eingehende Statistik über die Zahl der Krankenfälle, die Dauer der Erkrankungen, die Arten der Krankheiten, Alter der Erkrankten, ferner über die Veränderung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Die Gesamteinnahmen der Organisation in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902 beliefen sich auf 435 786,36 M.; dazu kamen 33 152,80 M. der Hauptkasse überwiesener Streiffonds. Die Gesamtausgaben bezifferten sich auf 340 773,80 M., das Gesamtvermögen am Jahresschluß 1902 auf 199 665,49 M., davon in der Hauptkasse 180 562,57 M.

Im einzelnen wurden verausgabt: für Agitation 12 670,50 M.; Fachorgan 40 512,35 M.; Rechtsschutz und Prozeßkosten 2119,87 M.; Maßregelung 4636,60 M.; Reiseunterstützung 10 985,77 M.; Krankenunterstützung 42 081,42 M.; Beitrag an die General- und Bauarbeiterbeschütz-Kommission 3994,16 M.; Generalversammlung 7006,77 M.; Verwaltung: sächliche 14 608,17 M.; persönliche 14 682,83 M.; Filialen 109 685,34 M.; Streikunterstützung 58 294,49 M.; Zterunterstützung 1600,— M.

Die Mitgliederzahl betrug im Jahresdurchschnitt: 1900 = 10 879, 1901 = 11 895, 1902 = 14 303 Die Fluktuation ist eine sehr starke. Es traten ein: 1900 = 11 839 Mitglieder, 1901 = 10 733 Mitglieder, 1902 = 12 757 Mitglieder.

Verhältnismäßig die meisten der eingetretenen Mitglieder standen in dem Lebensalter von 18 bis 24 Jahren. Ueber 50 Jahre alt waren nur 242 (in den Jahren 1901/1902).

Der Vorsitzende fügt dem Bericht noch hinzu, daß die besoldeten Vorstandsmitglieder sich in der Berichtsperiode 298 Tage auf Reisen befunden haben. Für 326 Tage mußten Aushilfskräfte eingesetzt werden.

Die Steigerung des Massenbestandes ist darauf zurückzuführen, daß infolge der Krise 1902 wenige Lohnkämpfe geführt werden konnten. Dagegen sind die Ausgaben für Gemäßregelunterstützung wesentlich gestiegen. Zumeist werden die Fabriken beschäftigten Ladrer von Maßregelungen betroffen.

Der Vertreter des Ausschusses berichtet, daß derselbe oftmals ein strafferes Eingreifen des Vorstandes und mehr Einheitlichkeit in den Maßnahmen des letzteren gern gesehen hätte. Auch in der Leitung der Filialen mache sich oft das Fehlen eines einheitlichen Programms bemerkbar. Der Redakteur Marc wünscht, daß man bei Berichten über Mißstände in Betrieben sich der strengsten Sachlichkeit befleißigen möge. Uebrigens sei der 1. April ein Gedenktag in der Geschichte des Fachorgans. Am gleichen Tage 1877 sei zum ersten Male in Berlin „Die Mappe“ erschienen. Damals habe man sich schon mit 800 Abonnenten beschieden, während heute die Leserschaft 22 000 betrage.

Die Preßkommission hatte an der Haltung und Geschäftsführung nichts zu tadeln. Mehrere Beschwerden hat dieselbe abgewiesen. Auch empfiehlt sie eine Erweiterung des Blattes.

Die Diskussion förderte eine Anzahl von Beschwerden einzelner Filialen über Verwaltungsmaßnahmen des Vorstandes zu Tage. Auch wurde gewünscht, daß sich der Vorstand bemühen solle, mit den gegebenen Mitteln auszukommen. In Bezug auf Rechtsschutz wurde mehr Entgegenkommen in prinzipiell wichtigen Fällen (Diebstahl von Kleidungsstücken bei Nichtvorhandensein verschließbarer Aufbewahrungsräume) gewünscht. Eine lebhafteste Aussprache zeitigte die Frage, ob die Agitationskommission berechtigt sei, auch für Agitation am Orte ihres Sitzes Ausgaben zu machen, was vom Vorstand bestritten wurde. Die Ladrer beklagten sich über nicht genügende Berücksichtigung bei der Agitation, was vom Vorstände auf Mangel an geeigneten Leuten und Material für diese Branche und auf unzureichende Initiative der Filialvorstände zurückgeführt wurde. In Bezug auf das Fachorgan wurde eine lebhaftere Propaganda für die

Feier des 1. Mai und den Achtstundentag wie für den Zusammenschluß der Baugewerbe zu einer Organisation gewünscht. Seitens der Berliner Vertreter wird die Notwendigkeit der Vermehrung des Beamtenstabes betont und die Broschüre über die Bleiweißfrage als eine verdienstliche Tat bezeichnet.

Es wird hierauf den verschiedenen Verwaltungskörperschaften einstimmig Decharge erteilt. Am 3. Verhandlungstage erfolgte, einem Antrage der Beschwerdekommmission gemäß, der Ausschluß des Delegierten Schmidt-Erfurt aus dem Verbands mit 28 gegen 22 Stimmen. Sodann berichtet der Vorsitzende über die Kartellanträge mit den ausländischen Berufsorganisationen. Die Bruderorganisation der Schweiz wünscht, daß die beiderseits ausgezahlte Reiseunterstützung aufgerechnet werden soll. Dagegen wände sich der Vorstand der deutschen Organisation, da die Gewährung von Reiseunterstützung zu den traditionellen Aufgaben jeder Landesorganisation gehöre, andernfalls müßten sämtliche Unterstützungsgelder aufgerechnet werden. Dagegen führt der schweizerische Delegierte aus, daß seine Organisation mit ihren 800 Mitgliedern auf die Dauer den jetzt vertraglich festgesetzten Ausgaben für Reiseunterstützung nicht gewachsen sei. Durch diese hohen Ausgaben erhalte der noch vorhandene Chauvinismus vieler Schweizer Mitglieder fortgesetzt Nahrung. Wenn ein Vertrag auf der von der Schweiz gewünschten Grundlage abgelehnt werde, dann möge die deutsche Organisation die schweizerische mit einem entsprechenden Betrage unterstützen. Poulsen-Dänemark äußert sich sympathisch zu dem Abschluß eines Kartellvertrages. Ein französisches Schreiben teilt mit, daß das dortige Fachorgan eingegangen ist. Es wird auch hier internationale Annäherung und Verständigung, wenn möglich ein internationaler Kongreß gewünscht. Auch werden Anstrengungen zur Zusammenfassung der vielen bestehenden kleinen Fachorganisationen gemacht. Man stehe auch der Einführung der Arbeitslosenunterstützung sympathisch gegenüber. Dergleichen wird in einem Begrüßungstelegramm der niederländischen Malervereinigung der Wunsch nach internationaler Verbindung ausgesprochen. Der Abhaltung eines internationalen Kongresses kann der Vorsitzende nicht das Wort reden. Im übrigen wird ein Antrag angenommen, welcher Vorstand und Ausschuss ermächtigt, internationale Kartellverträge abzuschließen, bei denen jedoch eine Aufrechnung ausgeschlossen sein soll. Der Wunsch der schweizerischen Organisation betr. Unterstützung wird dem Vorstände zur Berücksichtigung überwiesen. Darauf werden noch einige Beschwerden erledigt.

Zum Punkt Agitation hält Tobler das einleitende Referat. Er hält die bisherige Agitation nicht mehr für genügend. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Filialen ständig bearbeitet und, wo nötig, für deren Leitung festbesoldete Beamten anzustellen. Die Einführung des Hausstufensystems habe die Stabilität des Mitgliederbestandes zwar gestiftet, aber hinsichtlich Fluktuation der Mitglieder stehen wir noch immer obenan. Das liegt in den Verhältnissen des Berufes begründet. Obwohl in den größeren Städten aus den größeren Betrieben der Lehrling fast ganz verschwunden sei, kann die Zahl der jährlich neu auf dem Arbeitsmarkt erscheinenden Arbeitskräfte doch auf 8000 geschätzt werden. Und selbst wenn für die Agitation jährlich bis zu 30 000 M. ausgegeben werden müßten, so wäre diese Ausgabe nicht zu hoch. Durch die Zusammenlegung der in gleichen Interessenbezirken belegenen Filialen könnte andererseits auch Geld und Arbeit gespart werden. Die für diesen Zweck vorgesehene Beitragserhöhung solle aber auch einer Erweiterung des Unterstützungswesens zu gute kommen.

Das Fachorgan soll in Zukunft sechsseitig erscheinen. In demselben soll auch der Versandt der Wertzeichen bekannt gegeben werden. Der Antrag, dem „Bereins-Anzeiger“ monatlich eine wissenschaftlich-technische Beilage beizugeben, wurde dem Vorstand zur Berücksichtigung überwiesen. Die Bestimmungen über Rechtsschutz wurden enger gefaßt. Derselbe wird nicht gewährt, wenn die Antragsteller dem vereinbarten Tarif zuwider gehandelt, oder Arbeiten selbständig oder als Subunternehmer angenommen haben. Ausgedehnt wurde der Rechtsschutz auf die Angehörigen verstorbener Mitglieder, sofern es sich um zu fordernden Lohn oder Rechte aus den sozialpolitischen Versicherungen handelt. Die Dauer der Gemäßregelungenunterstützung wurde auf 13 Wochen festgesetzt, die Streikunterstützung für Verheiratete erhöht, indem pro Kind und Woche 1 Mk. gezahlt wird. Mitglieder, welche noch nicht 10 Wochen der Vereinigung angehören, kann der Beitrag für diese Zeit von der ersten Streikunterstützung in Abzug gebracht werden. Die Bestimmungen über Krankunterstützung wurden dahin präzisiert, daß Mitglieder, welche innerhalb 52 Wochen den Höchstbetrag an Unterstützung bezogen haben, erst nach weiteren 52 Wochen von neuem Unterstützung beziehen können.

Unter Beratung besonderer Anträge wurde u. a. beschlossen, daß der Vorstand eine Denkschrift über die Bleiweißfrage herausgeben möge. Eine Resolution Hamburg betreffend Herbeischaffung von Agitationsmaterial für die Ladrer wurde als Material überwiesen. Betreffs der Wahl der Delegierten zu Provinzialtagen wurde festgesetzt, daß Filialen mit bis zu 100 Mitgliedern einen Delegierten, größere Filialen deren zwei entsenden können. Zur Berücksichtigung überwiesen wurde ferner ein Antrag,

ein Gutachten eines namhaften Juristen darüber einzuholen, ob es möglich ist, Arbeitgeber, welche ohne jede Wascheinrichtung mit bleihaltigen Farben arbeiten lassen, bei Bleivergiftung eines ihrer Arbeiter nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche haftbar zu machen, und wenn dieses Gutachten bejahend ausfällt, im Falle ein Mitglied davon betroffen werden sollte, eine Präjudizklage anzustrengen und bis zur höchsten Instanz durchzuführen.

Eine Anzahl von Anträgen auf Streichung von Schulden oder Rückzahlung von Geldern werden erledigt und einige Anträge auf Wiederaufnahme angenommen. Die Diäten für die Delegierten werden einschließlich entgangenem Arbeitsverdienst auf 13 Mk. pro Tag festgesetzt. Zur Gehaltsfrage der besoldeten Beamten wird mit 26 gegen 22 Stimmen beschlossen: Das Anfangsgehalt beträgt 2000 Mk., steigt in den beiden folgenden Jahren um je 50 Mk. und dann alle drei Jahre um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk. Die Beiträge für die Versicherung haben die Beamten selber zu tragen. Ein Antrag, den jetzigen Beamten des Hauptvorstandes eine Gehaltszulage von je 200 Mk. zu gewähren, wird mit 30 gegen 20 Stimmen angenommen. Die Entschädigung für Hilfsarbeiter wird auf 36 Mk. pro Woche festgesetzt.

Es erfolgt sodann die einstimmige Wiederwahl der bisherigen Verbandsfunktionäre: Tobler = Hamburg, 1. Vorsitzender; Krüger = Hamburg, 2. Vorsitzender; Wentker = Hamburg, Kassierer; Marc = Hamburg, Medakteur.

Als Sitz des Ausschusses wird Hannover bestimmt, als Vorsitzender desselben Leinert gewählt. Dem bisherigen Ausschufsvorsitzenden Fuß = Stuttgart werden für seine bisherige Tätigkeit 100 Mk. Entschädigung zugesprochen. Das neue Statut tritt am 1. Juli 1903 in Kraft. Als Obmann der Preßkommission wird Gehlert = Hamburg wiedergewählt.

Nachdem der österreichische Vertreter die Angestellten des deutschen Verbandes ersucht, gelegentlich noch die Agitation in österreichischen Grenzgebieten in ihr Tätigkeitsbereich zu ziehen, wurde der Verbandstag mit einem der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Situation entsprechenden Abschiedswort des Vorsitzenden geschlossen.

Die Tagesordnung des österreichischen Gewerkschaftskongresses, der am 8. bis 12. Juni d. J. in Wien stattfindet, ist vorläufig wie folgt bestimmt: 1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten, Wahl des Bureaus und der Mandatsprüfungskommission, Feststellung der Präsenzliste; 2. Situations- und Rechenschaftsbericht der Gewerkschaftskommission; 3. Berichte: a) die Tätigkeit des Arbeitsstatistischen Amtes, b) die Tätigkeit der Unfallverhütungskommission, c) die Tätigkeit des Wasserstraßen Ausschusses; 4. Agitation und Organisation, 5. die Konsum- und Wirtschafts-Genossenschaften; 6. die Alters- und Invalidenversicherung; 7. die Tarifgemeinschaften; 8. Anträge und Anfragen

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein Streik im Handelsgewerbe gehört so sehr zu den Seltenheiten, daß die Möglichkeit einer erfolgreichen Streiktaktik in diesem Gewerbe jahrelang bestritten wurde. Daß diese Voraussetzung nicht unbedingt zutrifft, hat sich mehrfach in Berlin gezeigt, so in den letzten Wochen gegenüber einer Adressenverlagsanstalt, wo mit Hilfe des Centralverbandes der Handlungsgehilfen Deutschlands 30 Angestellte einen erfolgreichen Kampf durchführten. Sie erreichten eine Lohnerhöhung für je 100 Adressen von 30 und 32½ auf 40 Pf. und für die Arbeitsstunde bei Lohnarbeit von 30 auf 35 Pf., sowie eine 8½stündige Arbeitszeit. Die Vereinbarungen sind dem Verbandsvertreter gegenüber schriftlich anerkannt worden. Ein Beweis, daß auch in Handelskreisen nur eine zielbewußt kämpfende Organisation den Angestellten wirkliche Vorteile zu erringen vermag.

Generalstreik. Kein Bezug nach Holland.

In Holland ist am 6. März der Generalstreik zur Abwehr der Streikentrechtungsvorlagen der Regierung proklamiert worden. Die Eisenbahner haben im ganzen Lande nahezu vollzählig den Dienst versagt, im Hafen von Rotterdam streiken 4000 Hafenarbeiter. Ebenso stehen die Eisenbahnwerkstättenarbeiter im Ausstand. Weiter haben die Bäcker und die Metallarbeiter im ganzen Lande die Arbeit eingestellt und die Bauhandwerker werden in den nächsten Tagen folgen. 5000 Metallarbeiter streiken bereits in Amsterdam. Der Bahnverkehr ist unterbrochen und wird nur mühsam unter militärischer Besetzung der Züge erhalten. Der Ausstand wird sich, wenn die Regierung nicht bald nachgibt, rasch ausdehnen. Man rechnet mit der Arbeitseinstellung von 80—90 000 Arbeitern. Ein Riesenkampf ist es, den die holländische Arbeiterschaft wagt zur Sicherung ihres heiligsten Rechts. In diesem Kampfe sind alle Richtungen der Arbeiterbewegung, mit Ausnahme der christlichen Arbeiterorganisationen, die sich mit dem schmutzigen Schild des Rechtschändlers Dr. Kupper decken, einig wie ein Mann. Sie wissen, daß Schweres ihnen bevorsteht, aber sie kämpfen, weil sie müssen, weil ihnen eine andere Macht nicht bleibt. Die deutschen Arbeiter werden den kämpfenden Kameraden in den Niederlanden ihre tatkräftige Unterstützung nicht versagen. Wir verweisen auf den Aufruf der Generalkommission am Schlusse dieser Nummer!

Die Diskussion über die Vorschläge (die in dem zur Annahme gelangten Statut näher präzisiert sind) war sehr eingehend und sachlich. Nur vereinzelte Redner sprachen sich gegen die Vorschläge aus, und auch diese nicht aus prinzipiellen Bedenken.

Es folgt das Referat Toblers über: Arbeitslosigkeit im Verufe. Die stattgefundenen Erhebungen sollen hauptsächlich dazu dienen, die Möglichkeit der Durchführung der Arbeitslosen-Unterstützung festzustellen.

Die Statistik hat folgendes Resultat ergeben:
vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902.

Zahl der Befragten	8592
Davon verheiratet	4046
ledig	4546
Zahl der Arbeitslosen	6215
Erkrankten	1450
Nicht arbeitslos und nicht krank	1012
Alter der Befragten	Mitglied der Organisation
von 16—18 Jahren	220 seit dem Jahre 1902
" 18—20 "	970 " " " 1901
" 20—22 "	946 " " " 1900
" 22—24 "	994 " " " 1899
" 24—26 "	1029 " " " 1898
" 26—28 "	930 " " " 1897
" 28—30 "	730 " " " 1896
" 30—35 "	1206 " " " 1895
" 35—40 "	708 " " " 1894
" 40—45 "	398 " " " 1893
" 45—50 "	231 " " " 1892
" 50—60 "	194 " " " 1891
" 60—70 "	36 " " " 1890
Gesamtsumme der Arbeitslosentage	318 453
" Krankheitstage	7 266
Durchschnitt per Befragten	37,06 Tage
	0,84

72 Prozent der Befragten waren arbeitslos, während nur 17 Prozent erkrankten.

Außer Verufe waren beschäftigt 821 Kollegen mit 51 994 Tagen.

Der Referent ist der Ueberzeugung, daß bei einer Erhöhung des Beitrages auf 50 Pf. pro Woche (40 Wochen im Jahre) die Unterstützung möglich ist. Von einer Einschränkung oder Beseitigung anderer Unterstützungsweige zu Gunsten der Arbeitslosenunterstützung, wie verschiedentlich vorgeschlagen, könne aber keine Rede sein.

Die Diskussion ergab mit nur vereinzelten Ausnahmen Uebereinstimmung, daß die genannte Unterstützung einzuführen ist. Mit allen gegen 4 Stimmen wird der Vorstand beauftragt, ein Projekt auszuarbeiten und im Laufe des Sommers zur Urabstimmung zu unterbreiten. Fällt dieselbe in bejahendem Sinne aus, so tritt die Einrichtung mit dem vorgeschlagenen Beitrag am 1. Januar 1904 in Kraft.

An Stelle des am Erscheinen behinderten Professor Dr. Sommerfeld hielt sodann der Redakteur Mark das Referat über die Bleiweißfrage. Die Ausführungen desselben gipfeln in einer einstimmig zur Annahme gelangten Resolution, die auf die hohe Gefährlichkeit des Bleiweiß hinweist, und von den Regierungen ein Verbot der Verwendung bleiorydhaltiger Farben im Maler-, Anstreicher-, Lackierer- und Tünchergewerbe, sowie deren Ausschluß bei Vergabung öffentlicher Arbeiten fordert. Bei etwa notwendigen Beratungen über diese Fragen sollten auch Gehilfenvertreter gehört werden. Ueber die Möglichkeit des Bleiweißersatzes durch ungiftige Farben heißt es in der Resolution: „Der Erfüllung der Forderung auf Ausschließung des Bleiweißes stehen keine Hindernisse technischer oder wirtschaftlicher Art entgegen, da das Bleiweiß im Maler-, An-

streicher- und Lackierergewerbe vollständig ersetzt werden kann. Die Urteile der Malermeister, die bis jetzt bekannt geworden sind, und die sich zum Teil über die Ungefährlichkeit des Bleiweißes, zum Teil für die Unerseßbarkeit des Bleiweißes auslassen, widersprechen sich untereinander, entbehren alle der Objektivität und haben in den Reihen der Malermeister selbst Widerspruch gefunden. Sie bilden also keine ernst zu nehmende Antwort auf den Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. April 1902.“

Alsdann berichtet Huf=Stuttgart über die Beschlüsse des Gewerkschafts-Kongresses. Eine Debatte über dieselben, mit Ausnahme der Besoldung und Versicherungsfrage der Angestellten, entsteht nicht, und erklärt sich die Generalversammlung mit denselben einverstanden, sowie auch, daß das bisherige Verhältnis zur Generalkommission beizubehalten ist. Es wird nur der Wunsch ausgesprochen, daß in Zukunft soviel Delegierte auf den Gewerkschaftskongress geschickt werden sollen, als die Organisation zu entsenden berechtigt ist.

Ueber Lohnbewegung referiert Tobler. Die Ausführungen desselben bezogen sich im Wesentlichen auf die Vorbereitung und Taktik bei Lohnbewegungen, die er, gestützt auf Vorkommnisse in der Organisation, näher begründete. In der Diskussion wurden hauptsächlich Beschwerden von solchen Filialen vorgetragen, die sich bei Lohnbewegungen vom Hauptvorstande nicht genügend berücksichtigt glaubten. In Breslau dagegen sollte der Hauptvorstand zuviel getan haben.

Runmehr tritt die Generalversammlung in die Statutenberatung ein. Unter Agitation wird zunächst eine Bestimmung aufgenommen, wonach Vorstand und Ausschuß ermächtigt sind, in Filialen mit 400 Mitglieder und für die Agitationsbezirke (welche unter Umständen auch eine geringere Mitgliederzahl haben können), besoldete Beamte anzustellen. Die betreffenden Filialen haben von jeder Beitragsmarke 2 Pfennig mehr an die Hauptkasse abzuführen. Die Sterbeunterstützung wird auch auf ledige Mitglieder und die Kinder von Mitgliedern ausgedehnt. In letzterem Falle soll pro Sterbefall 10 Mk. gewährt werden. Umziehende Mitglieder sollen in der neuen Filiale erst aufgenommen werden, wenn dieselben eine schriftliche Abmeldung ihrer bisherigen Filiale aufweisen können. Mitglieder, welche aus anderen Centralorganisationen oder ausländischen Berufsorganisationen über-treten, können ohne Eintrittsgeld und unter Anrechnung ihrer Beiträge aufgenommen werden. Das Eintrittsgeld wird von 80 Pf. auf 1 Mk. erhöht. Die Wochenbeiträge für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober werden von 35 auf 40 Pf. erhöht, für die übrige Zeit auf 15 Pf. belassen. Damit ging die Generalversammlung — in Rücksicht auf die Einführung der Arbeitslosenunterstützung — noch über die Vorlage des Vorstandes hinaus, welcher empfohlen hatte, die Winterbeiträge in Fortfall kommen zu lassen. An die Hauptkasse gehen von den Beiträgen 30 bzw. 10 Pf. Lokale Zuschläge können in beliebiger Höhe erhoben werden, bedürfen jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

Eine Stundung der Beiträge durch die Filialvorstände kann nur bis zu 13 Wochen gewährt werden. Gestrichen wurde die Bestimmung, daß zur Errichtung einer Filiale 30 Mitglieder notwendig sind, desgleichen die Bestimmung, wonach bisher die Errichtung mehrerer Filialen an einem Orte möglich war. Größere Filialen sollen in Zukunft eventuell mehr als drei Delegierte zur Generalversammlung entsenden können. Die Bestimmung, daß auf den Generalversammlungen auch die Verbandsfunktionäre Stimmrecht haben, wurde in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 20 Stimmen statutarisch festgelegt.

Vom Arbeitsmarkt.

Die Arbeitsstatistik des Verbandes der Töpfer wies im Februar in 102 Orten 1497 arbeitslose Tfeniseger, 9 Werkstuben- und 29 Scheibentöpfer auf, von denen 554 Tfeniseger und 28 Werkstätttöpfer Arbeit erhielten. Bei den paritätischen Nachweisen wurden gezählt: Berlin 794 Arbeitslose, 389 besetzte Stellen, Dresden 107 bezw. 28, Chemnitz 5, bezw. 5 und München 146 bezw. 47. Aus 41 Orten gingen keine Berichte ein.

Aus Unternehmerkreisen.

Was das Unternehmertum alles verbietet! Der „Corr. f. D. Buchdrucker“ veröffentlicht aus einem Arbeitsvertrage (richtiger Zuchtreglement) der Südd. Papier-Cigarrenspitzenfabrik Jos. Beyvers in Straubing folgenden niedlichen Passus:

„Freundschaftsschließungen (1) zwischen dem Buchbinder und dem Schriftsetzer und den anderen Arbeitnehmern ist strengstens verboten.“

Der Verfasser dieses Aktes sollte sich wahrlich eher um seine Schulbildung, als um die Freundschaftsbündnisse der Arbeiter bemühen. Das Verbot ist übrigens ungemein lehrreich für die, welche immer behaupten, daß die Arbeiterorganisationen nur daß und Zwietracht säen.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Die Wurmkrankheit der Vergleute. Der Allgemeine Anaptschaftsverein hat auf Anregung des Ausschusses zur Bekämpfung der Wurmkrankheit ein Verzeichnis derjenigen Vergleute an die Zechenverwaltungen seines Bezirkes herausgegeben, welche in der Zeit von Mitte Juli 1896 bis Ende 1902 mit dem Anchylostoma-Wurm behaftet waren und dieshalb in einem Krankenhause behandelt worden sind. Aus dem 127 Seiten starken Verzeichnis ist zu ersehen, daß in der oben bezeichneten Frist 3686 Vergleute von 102 Zechen des Allgemeinen Anaptschaftsbezirkes von der Wurmkrankheit befallen und als geheilt entlassen sind. Von diesen wurden bis Ende 1901 3682 in Krankenhäusern, 4 in Baracken verpflegt. Ein Drittel aller Wurmkranken (1229) waren Polen, zwei Drittel (2457) Deutsche, Oesterreicher, Ungarn und Italiener.

Arbeiterversicherung.

Eine Materialsammlung über die Handhabung des behördlichen Aufsichtsrechts gegen Krankentassen beabsichtigt die Redaktion der „Deutschen Krankentassen-Zeitung“ (Berlin C., Stralauerstraße 56), und ersucht deshalb die Krankentassen-Verwaltungen, ihr diesbezügliche Materialien zu übersenden.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Essen haben unsere Gewerkschaften einen glänzenden Sieg über die von den Unternehmern und christlichen Gewerkschaften aufgestellte Gegenliste mit 5873 gegen 5257 Stimmen gewonnen. Es ist das erste Mal, daß in Essen Gewerkschaftsvertreter gewählt werden; in den Jahren 1898 und 1901 siegten die Gegner mit 445 bezw. 1061 Stimmen Mehrheit. Diesmal gewannen unsere Gegner 2583 Stimmen hinzu, während unsere Stimmzahl um 4264 wuchs. Die Wahl ist bedeutungsvoll nach drei Seiten hin. Sie bestätigt zu-

nächst, was Eingeweihten längst klar war, daß die christlichen Gewerkschaften an Einfluß im Ruhrbezirk ständig verlieren. Ihr Bündnis mit der Krupp-Partei und mit den Zechen wird sie um den letzten Rest des Vertrauens bringen. Sodann giebt diese Wahl auch eine deutliche Antwort auf den Appell, den der Kaiser an die Kruppischen Arbeiter gelegentlich des Kruppischen Leichenbegängnisses richtete, indem er sie aufforderte, das Tischstuch zwischen sich und der Sozialdemokratie zu zerschneiden. Diese Antwort der Arbeiter ist aber endlich von großer Bedeutung als Symptom für die kommende Reichstagswahl, die den Unternehmern und der Centrumspartei Ueberraschungen im ganzen Ruhrbezirk bringen wird. Der Ausfall der Essener Gewerbegerichtswahl war ein bedeutungsvolles Vorspiel hierzu und wird auch in diesem Sinne von der katholischen Presse kommentiert. — In J s e r l o h n siegten die Kandidaten der freien Gewerkschaften mit rund 1200 Stimmen über die christlichen Gewerkschaften, deren Kandidaten nur 250 Stimmen erhielten.

Partelle und Sekretariate.

Ein neues Gewerkschaftskartell ist für Schöneberg bei Berlin beschlossen worden. Dasselbe soll seine Wirksamkeit in steter Fühlung mit der Berliner Gewerkschaftskommission entfalten.

Das Dresdener Gewerkschaftskartell hat beschlossen, eine systematische Aufnahme von Arbeiterbudgets durchzuführen und den Teilnehmern Haushaltungsbücher mit entsprechendem Vordruck von Monat zu Monat unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das Nürnberger Gewerkschaftskartell hat, wie dem „Vorwärts“ berichtet wird, das Ersuchen des dortigen Ortsverbandes der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften, den Gewerbevereinen für die bevorstehenden Gewerbegerichtswahlen auf Grund eines freiwilligen Proportionalsystems 2 Vertreter zuzugestehen, insofern berücksichtigt, daß es einen Vertreter der Gewerbevereine auf seine Kandidatenliste übernimmt. Dem Ortsverband wurde indes mitgeteilt, daß die Hirsch-Dunderschen und christlichen Gewerkschaften sich in der Regel bei Ausübung ihres Wahlrechts von der gleichen Rücksichtnahme nicht leiten lassen, sowie ferner, daß die Gewerkschaften für obligatorische Proportionalwahlen stets eingetreten seien, aber daß sie die Zustimmung zu fakultativen oder freiwilligen Verhältniswahlen aus taktischen Gründen ablehnen müßten. — Konsequent ist dieser Beschluß schwerlich zu nennen.

Mitteilungen.

An die Gewerbegerichts-Beisitzer Deutschlands (Arbeitnehmer).

Im vorigen Jahre befragten wir Euch in der Angelegenheit des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, um Eure Meinung, ob es noch fernerhin wünschenswert sei, sich an dessen Verbandstagen zu beteiligen, nachdem der Vertreter des Verbandes, Herr Dr. Jastrow, eine Mitarbeit der Beisitzer innerhalb des Verbandes nach der in Lübeck stattgefundenen Gewerbegerichts-Beisitzer-Konferenz (Arbeitnehmer) geforderten Weise als unmöglich bezeichnet hatte.

Die Befragung ergab, daß sich 30 Städte für Beteiligung, 9 Städte für Beteiligung durch den Central-Ausschuß, 16 Städte für Beteiligung auf Kosten der Kommunen, 22 Städte für Ablehnung unter obwaltenden Umständen entschieden.

Es fand darauf gelegentlich des Verbandstages deutscher Arbeitsnachweise in Berlin eine Konferenz

mit einigen Personen des Vorstandes des Verbandes der Gewerbegerichte statt, in welcher unser Rundschreiben als auf Mißverständnis beruhend erklärt und uns eine schriftliche Aufklärung versprochen wurde. Darauf ging dem unterzeichneten Centralausschuß ein Schreiben folgenden Inhalts zu:

„Einer der Hauptzwecke bei Begründung des Verbandes war es, ein Zusammenarbeiten zwischen den Vorsitzenden und den Beisitzern auch außerhalb des einzelnen Gewerbegerichts zu ermöglichen. Wir halten dies geradezu für notwendig, damit die Gewerbegerichte die ihnen vom Gesetz gestellten Aufgaben, die über die bloße Rechtsprechung im einzelnen Falle weit hinaus gehen, erfüllen können. Gerade deshalb stellt der Verband nicht eine Vereinigung der Vorsitzenden dar, sondern eine Vereinigung der Behörden. Diese Behörden sind, nämlich die Gewerbegerichte, bestehen selbstverständlich nicht nur aus den Vorsitzenden, sondern auch aus den Beisitzern. Die Berechtigung der Beisitzer zur Teilnahme an den Beratungen des Verbandes kann daher ebenso wenig zweifelhaft sein, wie ihre Berechtigung an den Beratungen des einzelnen Gewerbegerichts. Fraglich ist allein, in welcher Art die Teilnahme bewirkt werden kann, da es natürlich Sache des einzelnen Gewerbegerichts ist, ob es Geldmittel zum Besuch der Sitzungen u. i. w. zur Verfügung stellen will, während die Mitarbeit der Beisitzer an der Verbandszeitschrift ganz in derselben Art erwünscht ist, wie die der Vorsitzenden, vorbehaltlich natürlich der Rechte, die der Redaktion ihren Mitarbeitern gegenüber vorbehalten sein müssen.“

Mit dieser Frage hat gar nichts zu tun die des Stimmrechts. In einem Verband der Gewerbegerichte werden die einzelnen Mitglieder, d. h. die Gewerbegerichte, selbstverständlich durch die Vorsitzenden vertreten. Auch wäre eine Bestimmung, daß an der offiziellen Vertretung stets Beisitzer teilnehmen müssen, einfach undurchführbar, weil die Mittel hierfür nicht zu beschaffen wären. Um aber gleichwohl jede Möglichkeit fernzuhalten, daß durch einseitige Willensklärung der Vorsitzenden die Interessen der Beisitzer geschädigt werden, ist in den Statuten ausdrücklich bestimmt, daß Abstimmungen niemals über Fragen der Rechtsprechung und Gesetzgebung zugelassen werden können.

Es bleiben also zur Erledigung durch Abstimmung nur die relativ gleichgültigen Fragen über Ort und Zeit der Beratungen, Ort der Versammlungen, Höhe der Beiträge usw. Daß aber auch bei diesen die Beisitzer, welche an den Verhandlungen teilnehmen, zu ihrem Recht kommen, wird nicht nur durch die Wortfassung des § 12, sondern vor allem auch durch den übereinstimmenden Willen sämtlicher Ausschuß- und Verbandsmitglieder gewährleistet. Im übrigen bietet das Verhalten des Verbandes auf den bisherigen Versammlungen, denen sämtlich Beisitzer nicht nur von Verbandsgerichten, sondern auch von dem Verband fernstehenden Gerichten beiwohnten, wohl den genügenden Beweis davon, daß er der Mitarbeit der Beisitzer genau die selbe Wertschätzung wie der der Vorsitzenden entgegenbringt. Wir hoffen, damit alle Mißverständnisse aus dem Wege geräumt zu haben. Der Ausschuß des Verbandes hat keine Stellung zu nehmen zu der Frage, ob die Arbeiter-Beisitzer der deutschen Gewerbegerichte eine besondere Organisation begründen wollen, wenn auch der unterzeichnete Geschäftsführer wiederholt und gern an solchen Beisitzer-Versammlungen sich bereits beteiligt hat. Wir würden es aber bedauern, wenn eine solche Organisation gewissermaßen in Gegnerschaft gegen unsren Verband erfolgte; namentlich unsre Zeitschrift muß, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, von allen an Gewerbegerichten Beteiligten, also von Vorsitzenden und Beisitzern, als gemeinschaftliches Organ betrachtet werden. Wir werden dafür Sorge tragen, daß in der dem nächsten Verbandstag vorhergehenden Ausschußsitzung auch Beisitzer teilnehmen können, damit alle die Statuten betreffenden Erörterungen im voraus in glatter Weise erledigt werden können.

Der Verband deutscher Gewerbegerichte.

Der Vorsitzende: Gahner. Der Geschäftsführer: Fleck.

Der Centralausschuß kam unter gegebenen Umständen mit beiden Fragen einstimmig zu dem Beschluß, den Gewerbegerichtsbeisitzern Deutschlands (Arbeitnehmer) die Teilnahme an dem nächsten Verbandstage in Dresden zu empfehlen. Als Begründung diente ihm die Anzahl der zustimmenden Gewerbegerichte für die Beteiligung, sowie die Versicherung

der Vertreter des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte, daß den Wünschen der Arbeiterbeisitzer möglichst entgegengekommen werden wird.

Auch wurde eine Verständigung erzielt, welche bestimmt, daß Vertreter des Centralausschusses zu der Konferenz geladen werden.

Der diesjährige Verbandstag deutscher Gewerbegerichte findet am 11. und 12. September mit folgender Tagesordnung in Dresden statt:

1. Kaufmannsgerichte.
2. Die Verhältniswahl in der Praxis.
3. Ein Thema aus dem Rechte des Arbeitsvertrages (Tarifverträge).

Es empfiehlt sich nun, daß die Gewerbegerichtsbeisitzer Anträge für Beteiligung mittels oder ohne Gewerbegericht an die zuständigen Instanzen (Kommunen) stellen.

Ueber eine zur Zeit des Verbandstages abzuhaltende Konferenz der Arbeiterbeisitzer und deren Tagesordnung werden wir Ihnen im Correspondenzblatt der Generalkommission noch Auskunft geben.

Wünschenswert ist, daß uns sämtliche Adressen der Obmänner angegeben werden. Wo solche nicht sind, erbitten wir uns die Adresse eines Beisitzers.

Gleichzeitig ersuchen wir, uns anzugeben, welche Gewerbegerichte sich beteiligen, und die Namen der Delegierten (Arbeiterbeisitzer).

* * *

Für die Weiterentwicklung der Gewerbegerichte ist gegenwärtig die weitaus wichtigste Frage das künftige Schicksal des Gesetzesentwurfes betreffend die Kaufmannsgerichte. Gegen diesen Gesetzesentwurf hat sich namentlich von Seiten der Handelskammern eine weitgehende Bewegung geltend gemacht, die statt des geplanten Anschlusses an die Gewerbegerichte den Anschluß an die Amtsgerichte wünscht. Falls diese Bewegung ihr Ziel erreicht, würde jede Weiterentwicklung der Gewerbegerichte für absehbare Zeit unterbunden sein. Deswegen muß die Agitation in dieser Angelegenheit mit voller Sicherheit den Zielpunkt im Auge behalten: den Anschluß an die Amtsgerichte zu verhindern. In dieser Beziehung ist seit dem Januar, als der Gesetzesentwurf bekannt wurde, eine erhebliche Aenderung eingetreten. Damals schien seine sofortige Annahme im großen und ganzen gesichert, und man hatte recht daran, in bezug auf einzelne Punkte Verbesserungen zu verlangen, wie: Ausdehnung der Zuständigkeit, auf die Konkurrenzklause, Wahlrecht der weiblichen Angestellten, Erhöhung der Berufungssumme von 100 auf 500 Mk. und so weiter. Nachdem man sich aber in jener Annahme getäuscht hat und die Vorlegung des Gesetzesentwurfes an den Reichstag einstweilen verschoben ist, würde die Weitererörterung seiner Einzelheiten nur dazu führen, die Hauptsache, den Anschluß an die Gewerbegerichte oder an die Amtsgerichte, allmählich in den Hintergrund treten lassen. Dies zu verhindern, ist im § 75 des Gewerbegerichtsgesetzes den Gewerbegerichten ein wirksames Mittel gegeben, sich auch bei den gesetzgebenden Körperschaften Gehör zu verschaffen. Auf Grund dieser Bestimmung sollte bei jedem Gewerbegericht ein kurz formulierter Antrag, etwa in folgender Form eingebracht werden:

„Auf Grund des § 75 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes bitten die Unterzeichneten eine Sitzung des Gewerbegerichts-Ausschusses für Gutachten und Anträge zur Beschlußfassung über folgenden Antrag einzuberufen:

Der den Bundesrat vorliegende Gesetzesentwurf betreffend die Kaufmannsgerichte sieht den Anschluß

dieser Gerichte an die Gewerbegerichte vor. Das Gewerbegericht beantragt auf Grund des § 75 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes, diesen Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen und die Petitionen, die den Anschluß an die Amtsgerichte wünschen, abzulehnen. Das Gewerbegericht spricht es als seine Meinung aus, daß insbesondere das erforderliche Maß von Beschleunigung bei dem Anschluß an die Amtsgerichte auch nicht annähernd zu erreichen ist."

Dieser Antrag ist bei dem Bundesrat und bei dem Reichstag einzureichen.

Mehrfach sollen gegenüber derartigen Anträgen Kompetenzbedenken geäußert worden sein; diese Bedenken sind zwar unzutreffend, denn durch die neue Fassung des § 75 Abs. 2 ist das Recht der Gewerbegerichte, sich auch an die gesetzgebende Körperschaft zu wenden, völlig zweifelsfrei gestellt. Sollte dennoch bei einzelnen Gewerbegerichten die Beratung eines derartigen Antrages auf Schwierigkeiten stoßen, so

wäre es dringend geboten, mit dem Vorgehen nicht bis zur Erledigung dieser Bedenken zu warten, sondern im Einvernehmen mit den Arbeitgebern sofort eine private Versammlung aller Beisitzer einzuberufen, dort eine Resolution im obigen Sinne zu fassen und in Gestalt einer Petition dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Das Verlangen nach einer amtlichen Gewerbegerichtsitzung kann auch nach einer solchen Versammlung immer noch gestellt werden.

Die schnelle Herbeiführung einer Meinungsäußerung ist aber deswegen erforderlich, weil es wünschenswert ist, daß zur Zeit des Verbandstages deutscher Gewerbegerichte bereits eine möglichst große Anzahl derartiger Meinungsäußerungen vorgelegt werden kann.

Der Centrausschuß der Gewerbegerichtsbeisitzer
Deutschlands (Arbeitnehmer).

J. B.: Alwin Körsten, Berlin, Engel-Ufer 15.

Aufruf zur Unterstützung des Streiks in Holland.

Die holländische Arbeiterschaft hat am 6. April zu dem letzten Mittel gegriffen, das ihr zur Verfügung steht, um den Versuch abzuwehren, durch Ausnahme Gesetze die gewerkschaftlichen Organisationen zu vernichten und Streiks in Zukunft zu verhindern.

Es sind zunächst die Eisenbahn- und Transportarbeiter in den Ausstand getreten, doch sollen die anderen Berufe gleichfalls zur Arbeitsniederlegung schreiten.

Von den vereinigten Gewerkschaften Hollands war eine Delegation an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands entsandt, welche eingehend darlegte, daß ein anderes Mittel, als der Generalstreik, nicht zur Verfügung stände. Die Delegation war sich völlig klar über die Gefährlichkeit des Experimentes, sie erklärte jedoch, daß die holländische Arbeiterschaft willens sei, lieber nach äußerstem Widerstand die Organisationen zusammenbrechen, als sie nach Annahme der Streikgesetze langsam vernichten zu sehen.

Des Weiteren war die Delegation sich auch darüber klar, daß es nicht möglich sein würde, durch die Beihilfe des Auslandes die große Zahl der Streikenden auch nur annähernd ausreichend unterstützen zu können. Sie legte das Hauptgewicht auf die moralische Wirkung, welche eine bald eintreffende materielle Unterstützung auf die Streikenden ausüben muß.

Seitens der Generalkommission wurde den holländischen Genossen die Zusage gemacht, daß Alles geschehen würde, um nach Möglichkeit zu helfen. Wenn nun auch in diesem Jahre die deutsche Arbeiterschaft finanziell ganz besonders stark in Anspruch genommen wird, so hoffen wir trotzdem, daß sie ihre oft bewiesene internationale Solidarität auch in diesem Falle wiederum dokumentieren wird. Wir richten die dringende Bitte, insbesondere an die organisierte Arbeiterschaft, ihr Scherflein zur Unterstützung der um das Organisations- und Streikrecht kämpfenden holländischen Arbeiterschaft beizutragen.

Da mit dem Streik der Arbeiter der Verkehrsinstitute auch die Postverbindung mit Holland unterbrochen, oder doch sehr unsicher geworden ist, so hat die Generalkommission Vorkehrung getroffen, daß die aus Deutschland kommenden Unterstützungen auf anderem Wege als durch die Post dem Streikkomitée zugestellt werden. Es ist deshalb notwendig, daß alle für Holland bestimmten Unterstützungsgelder an den Kassierer der Generalkommission (**H. Kube**, Engel-Ufer 15, Berlin SO. 16) gesandt werden.

An die Gewerkschaftskartelle richten wir das Ersuchen, etwaige am Orte in Aussicht genommene Sammlungen zu centralisieren, damit nicht aus einem Orte eine große Zahl Einzelsendungen an die Generalkommission geht. Auf den Postabschnitten ist genau anzugeben, daß das Geld für den Streik in Holland bestimmt ist. Ueber die eingehenden Beträge wird im „Correspondenzblatt“ quittiert werden.

Mit Gruß

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.